

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 29. August 1989
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen und einiger anderer Steuern**

A. Zielsetzung

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern vom 22. Juli 1954, zuletzt geändert durch das Änderungsprotokoll vom 17. September 1965. Dieses Abkommen entspricht in vielen Punkten nicht mehr dem gegenwärtigen Stand des internationalen Wirtschaftsverkehrs und dem Steuerrecht beider Staaten; es war daher an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

B. Lösung

Das Abkommen vom 29. August 1989 enthält die erforderlichen Anpassungen. Es entspricht außerdem nach seinem Aufbau und Inhalt weitgehend den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens von 1977 und erleichtert damit die Abkommensanwendung für die Praxis. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Abkommen führt im Bereich der Dividendenbesteuerung zu Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von rund 175 Millionen DM ab 1990 und 350 Millionen DM ab 1992. Den Mindereinnahmen stehen ab 1991 Mehreinnahmen aus dem Wegfall der Steuerbefreiung für wesentliche Beteiligungen an bestimmten amerikanischen Kapitalanlagegesellschaften sowie durch den vollen Kapitalertragsteuerabzug bei gewinnabhängigen Vergütungen gegenüber. Weitere Mehreinnahmen würden sich durch die Einführung der geplanten Vorschrift gegen die unangemessene Gesellschafterfremdfinanzierung ergeben. Die Mehreinnahmen lassen sich im einzelnen nicht beziffern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) – 521 05 – Do 52/90

Bonn, den 28. Februar 1990

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern mit Begründung, Anlage und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 29. August 1989
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und einiger anderer Steuern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 29. August 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern, dem Protokoll und dem Briefwechsel vom selben Tag sowie der Note vom 3. November 1989 wird zugestimmt. Das Abkommen, das Protokoll, der Briefwechsel und die Note werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Abkommen aufgrund seines Artikels 32 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen aufzuheben oder zu ändern. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung und Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die

Festsetzungsfrist abgelaufen ist; dies gilt nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuer-mehrbetrag nicht festgesetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2, das Protokoll, der Briefwechsel sowie die Note vom 3. November 1989 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen wird nach seinem Artikel 32 Abs. 2 ab 1. Januar 1990 anzuwenden sein, soweit nicht nach seinem Artikel 32 Abs. 4 und 5 einzelne Vorschriften erst zu einem späteren Zeitpunkt anzuwenden sind. Durch Artikel 2 ist sichergestellt, daß die Anwendung des Abkommens ab 1. Januar 1990 weder durch bereits ergangene

Steuerfestsetzungen noch durch den Ablauf von Festsetzungsfristen eingeschränkt ist.

Soweit sich durch eine rückwirkende Anwendung des Abkommens in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und amerikanischen Steuern ergeben sollte als nach dem Rechtszustand bis zum Inkrafttreten des Abkommens, schließt Satz 3 des Artikels eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen aus. Die Regelung besagt, daß in solchen Fällen eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur festgesetzt wird, soweit ihr eine Entlastung an amerikanischen Steuern gegenübersteht.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2, das Protokoll, der Briefwechsel sowie die Note vom 3. November 1989 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland verzichtet, wie schon nach dem bisherigen Abkommen vom 22. Juli 1954, zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Durch das neue Abkommen treten Änderungen ein, die zu Mehr- oder Mindereinnahmen führen.

Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen läßt sich nur in einem Teilbereich, nämlich der Senkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden schätzen. Hier dürften Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich rund 175 Millionen DM (ab 1990) bzw. 350 Millionen DM (ab 1992) entstehen; sie werden durch den Wegfall der Steuerbefreiung für Erträge aus bestimmten amerikanischen Kapitalanlagegesellschaften und einer höheren Kapitalertragsteuer auf gewinnabhängige Vergütungen zum Teil ausgeglichen werden.

Eine Schätzung dieses Ausgleichs ist nicht möglich. Gleiches gilt für die Mehr- oder Mindereinnahmen wegen anderer Abkommensänderungen; sie sind aber insgesamt unbedeutend.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen und einiger anderer Steuern**

**Convention
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
for the Avoidance of Double Taxation
and the Prevention of Fiscal Evasion
with respect to Taxes on Income and Capital
and to certain other Taxes**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Vereinigten Staaten von Amerika –

The Federal Republic of Germany
and
the United States of America,

von dem Wunsch geleitet, ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern zu schließen –

Desiring to conclude a new Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and capital and to certain other taxes,

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

**Artikel 1
Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt, soweit es nichts anderes vorsieht, für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

**Article 1
Personal Scope**

This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States, except as otherwise provided in this Convention.

**Artikel 2
Unter das Abkommen fallende Steuern**

(1) Zu den bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören

a) in den Vereinigten Staaten

aa) die auf Grund des Internal Revenue Code erhobenen Bundeseinkommensteuern mit Ausnahme der Steuer auf thesaurierte Gewinne (accumulated earnings tax), der Steuer auf personenbezogene Holdinggesellschaften (personal holding company tax) und der Sozialabgaben und

bb) die Abgabe auf Versicherungsprämien (federal excise tax), die an ausländische Versicherer gezahlt werden

(im folgenden als „Steuer der Vereinigten Staaten“ bezeichnet);

dieses Abkommen gilt jedoch für die Abgabe auf Versicherungsprämien, die an ausländische Versicherer gezahlt werden, nur insoweit, als die durch die Prämien gedeckten Risiken nicht bei einer Person rückversichert sind, die nicht berechtigt ist, die Vergünstigungen dieses oder eines anderen Abkommens, das eine Freistellung von dieser Abgabe vorsieht, in Anspruch zu nehmen;

**Article 2
Taxes Covered**

1. The existing taxes to which this Convention shall apply are:

a) In the United States:

aa) the federal income taxes imposed by the Internal Revenue Code (but excluding the accumulated earnings tax, the personal holding company tax, and social security taxes); and

bb) the excise tax imposed on insurance premiums paid to foreign insurers

(hereinafter referred to as “United States tax”).

This Convention shall, however, apply to the excise tax imposed on insurance premiums paid to foreign insurers only to the extent that the risks covered by such premiums are not reinsured with a person not entitled to the benefits of this or any other convention that provides exemption from such tax.

b) in der Bundesrepublik Deutschland

- aa) die Einkommensteuer,
- bb) die Körperschaftsteuer,
- cc) die Gewerbesteuer und
- dd) die Vermögensteuer

(im folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

Artikel 3**Allgemeine Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Vereinigten Staaten oder die Bundesrepublik Deutschland;
- b) bedeutet der Ausdruck „Vereinigte Staaten“, im geographischen Sinne verwendet, die Vereinigten Staaten von Amerika, umfaßt jedoch nicht Puerto Rico, die Jungferninseln, Guam und die anderen Besitzungen und Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika;
- c) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinne verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- d) umfaßt der Ausdruck „Person“ unter anderem natürliche Personen und Gesellschaften;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten in einem der Vertragsstaaten betrieben;
- h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - aa) in bezug auf die Vereinigten Staaten die Staatsbürger der Vereinigten Staaten und alle juristischen Personen, Personengesellschaften oder anderen Personenvereinigungen, die nach dem in den Vereinigten Staaten geltenden Recht errichtet worden sind, und
 - bb) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle juristischen Personen, Personengesellschaften oder anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind; und
- i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - aa) in den Vereinigten Staaten den Secretary of the Treasury oder seinen Vertreter und
 - bb) in der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen oder seinen Vertreter.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, außer wenn es der Zusammenhang anders erfordert oder die zuständigen Behörden sich nach Artikel 25 (Verstän-

b) In the Federal Republic of Germany:

- aa) the income tax (Einkommensteuer);
- bb) the corporation tax (Körperschaftsteuer);
- cc) the trade tax (Gewerbesteuer); and
- dd) the capital tax (Vermögensteuer)

(hereinafter referred to as "German tax").

2. This Convention shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of this Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any significant changes that have been made in their taxation laws.

Article 3**General Definitions**

1. For the purposes of this Convention, unless the context otherwise requires:

- a) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the United States or the Federal Republic of Germany as the context requires;
- b) the term "United States", when used in a geographical sense, means the United States of America, but does not include Puerto Rico, the Virgin Islands, Guam, or any other possession or territory of the United States of America;
- c) the term "Federal Republic of Germany", when used in a geographical sense, means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- d) the term "person" includes but is not limited to an individual and a company;
- e) the term "company" means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- f) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- g) the term "international traffic" means any transport by a ship or aircraft, except when the ship or aircraft is operated solely between places in one of the Contracting States;
- h) the term "national" means:
 - aa) in respect of the United States, United States citizens and any legal person, partnership, or association deriving its status as such from the law in force in the United States; and
 - bb) in respect of the Federal Republic of Germany, any German within the meaning of paragraph 1 of Article 116 of the Basic Law of the Federal Republic of Germany and any legal person, partnership, or association deriving its status as such from the law in force in the Federal Republic of Germany; and
- i) the term "competent authority" means:
 - aa) in the United States, the Secretary of the Treasury or his delegate; and
 - bb) in the Federal Republic of Germany, the Federal Minister of Finance or his delegate.

2. As regards the application of this Convention by a Contracting State any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires or the competent authorities agree to a com-

digungsverfahren) auf eine gemeinsame Auslegung geeinigt haben, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommen gilt.

Artikel 4 Ansässigkeit

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung, des Ortes der Gründung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, jedoch mit der Maßgabe, daß

- a) der Ausdruck eine Person nicht umfaßt, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist; und
- b) bei Einkünften, die eine Personengesellschaft, ein Nachlaß (estate) oder ein Treuhandvermögen (trust) bezieht, dies nur insoweit gilt, als die von der Personengesellschaft, dem Nachlaß oder dem Treuhandvermögen bezogenen Einkünfte in diesem Staat wie Einkünfte dort Ansässiger besteuert werden, und zwar entweder bei der Gesellschaft, dem Nachlaß oder dem Treuhandvermögen selbst oder bei deren Gesellschaftern oder Begünstigten.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist; und
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so bemühen sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, durch Konsultation den Vertragsstaat zu bestimmen, in dem die Person im Sinne dieses Abkommens als ansässig gilt; sehen sie sich dazu nicht in der Lage, so gilt die Person für Zwecke der Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach diesem Abkommen als in keinem der beiden Vertragsstaaten ansässig.

Artikel 5 Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

mon meaning pursuant to the provisions of Article 25 (Mutual Agreement Procedure), have the meaning that it has under the laws of that State concerning the taxes to which this Convention applies.

Article 4 Residence

1. For the purposes of this Convention, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management, place of incorporation, or any other criterion of a similar nature, provided, however, that

- a) this term does not include any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State or capital situated therein; and
- b) in the case of income derived or paid by a partnership, estate, or trust, this term applies only to the extent that the income derived by such partnership, estate, or trust is subject to tax in that State as the income of a resident, either in its hands or in the hands of its partners or beneficiaries.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident of the State with which his personal and economic relations are closer (center of vital interests);
- b) if the State in which he has his center of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
- c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the State of which he is a national; and
- d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then the competent authorities of the Contracting States shall seek to determine through consultation the Contracting State of which the person shall be deemed to be a resident for the purposes of this Convention, and, if they are unable so to determine, such person shall not be considered to be a resident of either Contracting State for purposes of enjoying benefits under this Convention.

Article 5 Permanent Establishment

1. For the purposes of this Convention, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term “permanent establishment” includes especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop; and
- f) a mine, an oil or gas well, a quarry, or any other place of extraction of natural resources.

(3) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen; oder
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person (mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6) für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Seeschiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. A building site or a construction, assembly or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than twelve months.

4. Notwithstanding the foregoing provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display, or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display, or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, of the supply of information, of scientific activities, or of similar activities that have a preparatory or auxiliary character for the enterprise; or
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs a) to e), provided that the overall activity of the fixed place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person (other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies) is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 that, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

6. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent, or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

7. The fact that a company that is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company that is a resident of the other Contracting State, or that carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Article 6

Income from Immovable (Real) Property

1. Income derived by a resident of a Contracting State from immovable (real) property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. The term "immovable property" shall have the meaning that it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property; livestock and equipment used in agriculture and forestry; rights to which the provisions of general law respecting landed property apply; usufruct of immovable property; and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources, and other natural resources. Ships and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Gewerbliche Gewinne

(1) Gewerbliche Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die gewerblichen Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die gewerblichen Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges und unabhängiges Unternehmen ausgeübt hätte.

(3) Bei der Ermittlung der gewerblichen Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungskosten, Zinsen und anderen ähnlichen Ausgaben sowie eines angemessenen Betrags der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein gewerblicher Gewinn zugerechnet.

(5) Im Sinne dieses Abkommens umfassen die der Betriebsstätte zuzurechnenden gewerblichen Gewinne nur die Gewinne aus dem Vermögen oder der Tätigkeit der Betriebsstätte.

(6) Gehören zu den gewerblichen Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Im Sinne dieses Abkommens umfaßt der Ausdruck „gewerbliche Gewinne“ Einkünfte aus der Vermietung beweglicher Sachen und der Vermietung oder Lizenzerteilung im Fall von kinematographischen Filmen oder Werken auf Film, Tonband oder einem anderen Reproduktionsträger für Rundfunk- oder Fernsehsendungen.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus der Benutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailerschiffen, Leichtern und ähnlichem Gerät für die Beförderung von Containern) im internationalen Verkehr können nur in diesem Staat besteuert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7

Business Profits

1. The business profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the business profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the business profits that it might be expected to make if it were a distinct and independent enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions.

3. In determining the business profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses that are incurred for the purposes of the permanent establishment, including research and development expenses, interest, and other similar expenses and a reasonable amount of executive and general administrative expenses, whether incurred in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. No business profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

5. For the purposes of this Convention, the business profits to be attributed to the permanent establishment shall include only the profits derived from the assets or activities of the permanent establishment.

6. Where business profits include items of income that are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

7. For the purposes of this Convention the term “business profits” includes income derived from the rental of tangible personal property and the rental or licensing of cinematographic films or works on film, tape, or other means of reproduction for use in radio or television broadcasting.

Article 8

Shipping and Air Transport

1. Profits of an enterprise of a Contracting State from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in that State.

2. Profits of an enterprise of a Contracting State from the use or rental of containers (including trailers, barges, and related equipment for the transport of containers) used in international traffic shall be taxable only in that State.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business, or an international operating agency.

Artikel 9 Verbundene Unternehmen

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und stimmt der andere Vertragsstaat zu, daß es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche handelt, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10 Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat ansässig ist, nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, und
- b) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Im Fall von Dividenden, die von einer Person der Vereinigten Staaten gezahlt werden, bei der es sich um eine Regulated Investment Company handelt, oder von Ausschüttungen auf Anteilscheine einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ist Buchstabe b und nicht Buchstabe a anzuwenden. Buchstabe a ist nicht auf Dividenden anzuwenden, die von einer Person der Vereinigten Staaten gezahlt werden, bei der es sich um einen Real Estate Investment Trust handelt; Buchstabe b ist nur anzuwenden, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine natürliche Person ist, die mit weniger als 10 vom Hundert an dem Real Estate Investment Trust beteiligt ist. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Solange eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige natürliche Person nach deutschem Recht Anspruch auf Anrechnung der Körperschaftsteuer bei Dividenden hat, die von einer in

Article 9 Associated Enterprises

1. Where

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control, or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control, or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations that differ from those that would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly

2. Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State, and taxes accordingly, profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other State, and that other Contracting State agrees that profits so included are profits that would have accrued to the enterprise of the first-mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those that would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be paid to the other provisions of this Convention and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

Article 10 Dividends

1. Dividends paid by a company that is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such dividends may also be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting State the tax so charged shall not exceed:

- a) 5 percent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company that holds directly at least 10 percent of the voting shares of the company paying the dividends; and
- b) 15 percent of the gross amount of the dividends in all other cases.

Subparagraph b) and not subparagraph a) shall apply in the case of dividends paid by a United States person that is a Regulated Investment Company or of distributions on certificates of a German investment trust (Kapitalanlagegesellschaft). Subparagraph a) shall not apply to dividends paid by a United States person that is a Real Estate Investment Trust, and subparagraph b) shall apply only if the dividend is beneficially owned by an individual holding a less than 10 percent interest in the Real Estate Investment Trust. This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. As long as a natural person resident in the Federal Republic of Germany is entitled under German law to a tax credit (Anrechnung der Körperschaftsteuer) in respect of dividends paid by a

der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, gilt für die von einer solchen Gesellschaft gezahlten Dividenden folgendes:

- a) Der Nutzungsberechtigte von Dividenden, die unter Absatz 2 Buchstabe b fallen, hat Anspruch auf eine weitere Entlastung in Höhe von 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, und
- b) für Zwecke der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten (auch für Zwecke der Anrechnung gezahlter ausländischer Steuern) gilt die aus der Anwendung des Buchstabens a folgende Entlastung als Dividendenzahlung an den in den Vereinigten Staaten ansässigen Nutzungsberechtigten.

Dieser Absatz gilt nicht für Ausschüttungen auf Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten (ausgenommen Forderungen) mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Rechten stammende andere Einkünfte, die nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind. Der Ausdruck „Dividenden“ umfaßt in der Bundesrepublik Deutschland auch Einkünfte aus einer stillen Gesellschaft, aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen sowie Ausschüttungen auf Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft.

(5) Ungeachtet des Absatzes 2 Satz 1 und des Artikels 11 Absatz 1 (Zinsen) können Einkünfte aus Rechtsbeziehungen (einschließlich Schuldverpflichtungen), die ein Recht auf Gewinnbeteiligung verleihen, (in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einkünfte aus einer stillen Gesellschaft, aus partiarischen Darlehen, Gewinnobligationen oder Genußrechten oder Genußscheinen) in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht besteuert werden, wenn die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinns der zahlenden Person abzugsfähig sind.

(6) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, Betriebsvermögen dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung ist. In diesem Fall ist Artikel 7 (Gewerbliche Gewinne) beziehungsweise Artikel 14 (Selbständige Arbeit) anzuwenden.

(7) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden nicht besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, Betriebsvermögen einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung ist, selbst wenn die gezahlten Dividenden ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

(8) Eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft, die eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat hat oder die im anderen Vertragsstaat mit Einkünften auf Nettobasis steuerpflichtig ist, die dort nach Artikel 6 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) oder Artikel 13 Absatz 1 (Veräußerungsgewinne) besteuert werden können, kann im anderen Vertragsstaat neben der nach anderen Bestimmungen dieses Abkommens zulässigen Steuer einer weiteren Steuer unterliegen. Diese Steuer darf jedoch

- a) im Fall der Vereinigten Staaten nur
 - aa) von dem Teil der der Betriebsstätte zurechenbaren gewerblichen Gewinne der Gesellschaft und
 - bb) von dem Teil der im vorhergehenden Satz genannten Einkünfte, die nach Artikel 6 oder Artikel 13 Absatz 1 besteuert werden können,

company that is a resident of the Federal Republic of Germany, the following rules shall apply to dividends paid by such company:

- a) the beneficial owner of dividends subject to paragraph 2 b) shall be entitled to a further relief of tax of 5 percent of the gross amount of the dividends; and
- b) for United States income tax purposes (including for the purposes of credit for foreign taxes paid) the benefit resulting from the application of subparagraph a) shall be treated as a dividend paid to a beneficial owner resident in the United States.

The provisions of this paragraph shall not apply to distributions on certificates of an investment trust.

4. The term “dividends” as used in this Article means income from shares, “jouissance” shares or “jouissance” rights, mining shares, founders’ shares, or other rights (not being debt claims) participating in profits, as well as other income derived from other rights that is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the Contracting State of which the company making the distribution is a resident. The term “dividends” also includes in the Federal Republic of Germany income under a sleeping partnership (Stille Gesellschaft), “partiarisches Darlehen”, or “Gewinnobligation” as well as distributions on certificates of an investment trust.

5. Notwithstanding the first sentence of paragraph 2 of this Article and paragraph 1 of Article 11 (Interest), income from arrangements, including debt obligations, carrying the right to participate in profits (including in the Federal Republic of Germany income under a sleeping partnership (Stille Gesellschaft), “partiarisches Darlehen”, “Gewinnobligation”, or “jouissance” shares or “jouissance” rights) that is deductible in determining the profits of the payor may be taxed in the Contracting State in which it arises according to the laws of that State.

6. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid forms part of the business property of such permanent establishment or fixed base. In such a case the provisions of Article 7 (Business Profits) or Article 14 (Independent Personal Services), as the case may be, shall apply.

7. Where a company that is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid forms part of the business property of a permanent establishment or a fixed base situated in that other State, even if the dividends paid consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

8. A company that is a resident of a Contracting State and that has a permanent establishment in the other Contracting State, or that is subject to tax on a net basis in that other Contracting State on items of income that may be taxed in that other State under Article 6 (Income from Immovable (Real) Property) or under paragraph 1 of Article 13 (Gains), may be subject in that other Contracting State to a tax in addition to the tax allowable under the other provisions of this Convention. Such tax, however, may

- a) in the case of the United States be imposed only on
 - aa) the portion of the business profits of the company attributable to the permanent establishment, and
 - bb) the portion of the income referred to in the preceding sentence that is subject to tax under Article 6 or paragraph 1 of Article 13,

erhoben werden, der dem ausschüttungsgleichen Betrag (dividend equivalent amount) der Gewinne oder Einkünfte entspricht; der Ausdruck „ausschüttungsgleicher Betrag“ hat für Zwecke dieses Buchstabens die Bedeutung, die ihm nach dem Recht der Vereinigten Staaten (unter Beachtung künftiger, seine tragenden Prinzipien währenden Änderungen) zukommt; und

- b) im Fall der Bundesrepublik Deutschland nur auf den Teil der in Buchstabe a genannten Einkünfte erhoben werden, der, falls eine inländische Tochtergesellschaft die Einkünfte bezogen hätte, als ausgeschüttet anzusehen wäre.

(9) Der Steuersatz darf im Fall des Absatzes 8 Buchstabe a den in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Satz nicht übersteigen.

(10) Die in Absatz 8 Buchstabe b genannte Steuer darf nur erhoben werden, wenn nach deutschem Recht der Körperschaftsteuersatz für nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaften mit Einkünften im Sinne des Absatzes 8 Buchstabe a den Körperschaftsteuersatz für ausgeschüttete Gewinne deutscher Gesellschaften nicht um mindestens 5 Prozentpunkte übersteigt. Die in Absatz 8 Buchstabe b genannte Steuer darf aber höchstens zu einem Satz erhoben werden, der nach Erhöhung um die Spanne zwischen den Körperschaftsteuersätzen für Betriebsstätten und für ausgeschüttete Gewinne deutscher Gesellschaften 5 vom Hundert nicht übersteigt.

Artikel 11 Zinsen

(1) Zinsen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Nutzungsberechtigter bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen sowie alle sonstigen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, aus dem sie stammen, als Einkünfte aus Darlehen behandelt werden. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Abkommens. Der Ausdruck „Zinsen“ umfaßt jedoch nicht Einkünfte, die in Artikel 10 (Dividenden) behandelt sind.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, Betriebsvermögen dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung ist. In diesem Fall ist Artikel 7 (Gewerbliche Gewinne) beziehungsweise Artikel 14 (Selbständige Arbeit) anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat die von der Gesellschaft gezahlten Zinsen nicht besteuern, es sei denn, daß diese Zinsen von einer in diesem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte dieser Gesellschaft oder aus Einkünften im Sinne von Artikel 10 Absatz 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Dividenden) oder an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder daß die

that represents the “dividend equivalent amount” of those profits and income; the term “dividend equivalent amount” shall, for the purposes of this subparagraph, have the meaning that it has under the law of the United States as it may be amended from time to time without changing the general principle thereof; and

- b) in the case of the Federal Republic of Germany be imposed only on that portion of the income described in subparagraph a) that is comparable to the amount that would be distributed as a dividend by a locally incorporated subsidiary.

9. The tax referred to in paragraph 8 a) shall not be imposed at a rate exceeding the rate specified in paragraph 2 a).

10. The tax described in paragraph 8 b) may be imposed only if, under German law, a company that is not a resident of the Federal Republic of Germany is subject to corporation tax on items of income mentioned in paragraph 8 a) at a rate that does not exceed the rate of corporation tax applicable to the distributed profits of a German company by 5 percentage points or more. The maximum rate at which the tax described in paragraph 8 b) may be applied may not, when added to the excess of the corporation tax rate on a permanent establishment over the rate of corporation tax on the distributed profits of a German company, exceed 5 percent.

Article 11 Interest

1. Interest derived and beneficially owned by a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

2. The term “interest” as used in this Article means income from debt claims of every kind, whether or not secured by mortgage, and, in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures, as well as all other income that is treated as income from money lent by the taxation law of the Contracting State in which the income arises. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purposes of this Convention. However, the term “interest” does not include income dealt with in Article 10 (Dividends).

3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the debt claim in respect of which the interest is paid forms part of the business property of such permanent establishment or fixed base. In such a case the provisions of Article 7 (Business Profits) or Article 14 (Independent Personal Services), as the case may be, shall apply.

4. Where, by reason of a special relationship between the payor and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt claim for which it is paid, exceeds the amount that would have been agreed upon by the payor and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such a case the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

5. Where a company that is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, then that other State may not impose any tax on interest paid by the company except insofar as such interest is paid by a permanent establishment of such company located in that other State, or out of income described in paragraph 8 a) bb) of Article 10 (Dividends), or insofar as such interest is paid to a resident of that other State, or insofar as the debt claim underlying such interest

Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, Betriebsvermögen einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung ist.

Artikel 12 Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Nutzungsberechtigter bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (jedoch ausgenommen kinematographische Filme und Werke auf Film, Tonband oder einem anderen Reproduktionsträger für Rundfunk- und Fernsehsendungen), von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für andere ähnliche Rechte oder Vermögenswerte oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden. Der Ausdruck „Lizenzgebühren“ umfaßt auch Gewinne aus der Veräußerung dieser Rechte oder Vermögenswerte, soweit sie von der Ertragskraft, Nutzung oder der Weiterveräußerung der Rechte oder Vermögenswerte abhängen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, Betriebsvermögen dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung sind. In diesem Fall ist Artikel 7 (Gewerbliche Gewinne) beziehungsweise Artikel 14 (Selbständige Arbeit) anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13 Veräußerungsgewinne

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „unbewegliches Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt“,

- a) unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen); und
- b) Anteile oder vergleichbare Beteiligungen an einer Gesellschaft, die in diesem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder als dort ansässig behandelt wird und deren Vermögen ganz oder überwiegend aus im anderen Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen besteht oder bestand, und Beteiligungen an einer Personengesellschaft, einem Treuhandvermögen (trust) oder einem Nachlaß (estate), soweit deren Vermögen aus im anderen Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen besteht.

(3) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder einer festen Einrichtung ist, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen

payment forms part of the business property of a permanent establishment or a fixed base situated in that other State.

Article 12 Royalties

1. Royalties derived and beneficially owned by a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

2. The term “royalties” as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of a literary, artistic, or scientific work (but not including cinematographic films, or works on film, tape, or other means of reproduction for use in radio or television broadcasting); for the use of, or the right to use, any patent, trademark, design or model, plan, secret formula or process, or other like right or property; or for information concerning industrial, commercial, or scientific experience. The term “royalties” also includes gains derived from the alienation of any such right or property that are contingent on the productivity, use, or further alienation thereof.

3. The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, or performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid forms part of the business property of such permanent establishment or fixed base. In such a case the provisions of Article 7 (Business Profits) or Article 14 (Independent Personal Services), as the case may be, shall apply.

4. Where, by reason of a special relationship between the payor and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right, or information for which they are paid, exceeds the amount that would have been agreed upon by the payor and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such a case the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 13 Gains

1. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 (Income from Immovable (Real) Property) and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. For the purposes of this Article, the term “immovable property situated in the other Contracting State” shall include

- a) immovable property referred to in Article 6 (Income from Immovable (Real) Property); and
- b) shares or comparable interests in a company that is, or is treated as, a resident of that other Contracting State, the assets of which company consist or consisted wholly or principally of immovable property situated in such other Contracting State, and an interest in a partnership, trust, or estate, to the extent that its assets consist of immovable property situated in that other Contracting State.

3. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment that an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for

Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen, Luftfahrzeugen oder Containern, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe, Luftfahrzeuge oder Container dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Gewinne des Unternehmens, das diese Einkünfte bezieht, gemäß Artikel 8 (Seeschifffahrt und Luftfahrt) besteuert werden können.

(5) Gewinne aus der Veräußerung des in den vorhergehenden Absätzen nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

(6) Im Fall einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war und die nach ihrem Wegzug aus diesem Staat im anderen Vertragsstaat nach Artikel 4 (Ansässigkeit) ansässig geworden ist, berührt Absatz 5 nicht das Recht des erstgenannten Staates, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Person mit dem Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen jeder Art zu besteuern, die zu einer Beteiligung von mindestens 25 vom Hundert an einer im erstgenannten Staat ansässigen Gesellschaft gehören, vorausgesetzt die Veräußerung erfolgt innerhalb von zehn Jahren seit dem Zeitpunkt des Wegzugs. Die nach dem vorhergehenden Satz zu steuernden Gewinne sind begrenzt auf die Gewinne, die innerhalb des Zeitraums entstanden sind, in dem die Person im erstgenannten Staat ansässig war. Der andere Vertragsstaat berechnet im Fall einer dem Wegzug folgenden Veräußerung den Veräußerungsgewinn auf der Grundlage des Wertes dieser Anteile im Zeitpunkt des Wegzugs der Person aus dem erstgenannten Staat; er kann hierbei jedoch Gewinne erfassen, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden und im erstgenannten Staat nicht besteuert worden sind.

Artikel 14 **Selbständige Arbeit**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus selbständiger Arbeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird und die Einkünfte einer festen Einrichtung zuzurechnen sind, die der natürlichen Person im anderen Staat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich zur Verfügung steht.

(2) Der Ausdruck „selbständige Arbeit“ umfaßt unter anderem die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Volkswirte, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15 **Unselbständige Arbeit**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsvergütungen), 17 (Künstler und Sportler), 18 (Ruhegehälter, Renten und Unterhaltszahlungen), 19 (Öffentlicher Dienst; Sozialversicherung) und 20 (Gastprofessoren und -lehrer; Studenten und Auszubildende) können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält und

the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such fixed base, may be taxed in that other State.

4. Gains from the alienation of ships, aircraft, or containers operated in international traffic or movable property pertaining to the operation of such ships, aircraft, or containers shall be taxable only in the Contracting State in which the profits of the enterprise deriving such income are taxable according to Article 8 (Shipping and Air Transport).

5. Gains from the alienation of any property other than that referred to in the preceding paragraphs shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

6. In the case of an individual who was a resident of a Contracting State and who, after giving up residence in that State, has become a resident of the other Contracting State under the rules of Article 4 (Residence), paragraph 5 shall not affect the right of the first-mentioned State under its national laws to tax the individual in respect of a capital gain from the alienation of shares of any kind forming part of an interest of at least 25 percent in a company that is a resident of the first-mentioned State, provided such alienation occurs within 10 years of the date on which he gave up residence in the first-mentioned State. Gains subject to tax pursuant to the preceding sentence shall be limited to gains accrued during the period the individual was resident in the first-mentioned State. The other Contracting State shall calculate the gain in the case of a subsequent alienation on the basis of the value of such shares on the date on which the individual has ceased to be a resident of the first-mentioned State but shall not be prevented from including in income any gain accrued up to this date which has not been subject to tax in that first-mentioned State.

Article 14 **Independent Personal Services**

1. Income derived by an individual who is a resident of a Contracting State from the performance of personal services in an independent capacity shall be taxable only in that State, unless such services are performed in the other Contracting State and the income is attributable to a fixed base regularly available to the individual in that other State for the purpose of performing his activities.

2. The term “personal services in an independent capacity” includes but is not limited to independent scientific, literary, artistic, educational, or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, economists, architects, dentists, and accountants.

Article 15 **Dependent Personal Services**

1. Subject to the provisions of Articles 16 (Directors' Fees), 17 (Artists and Athletes), 18 (Pensions, Annuities, Alimony, and Child Support), 19 (Government Service; Social Security), and 20 (Visiting Professors and Teachers; Students and Trainees), salaries, wages, and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State, unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the calendar year concerned; and

- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für unselbständige Arbeit als Mitglied der regulären Besatzung eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges bezieht, das im internationalen Verkehr betrieben wird, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für Dienste bezieht, die sie im anderen Vertragsstaat in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft leistet, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 17

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 7 (Gewerbliche Gewinne), 14 (Selbständige Arbeit) und 15 (Unselbständige Arbeit) können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker) oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden, es sei denn, daß der Betrag der von dem Künstler oder Sportler bezogenen Einnahmen aus dieser Tätigkeit einschließlich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten 20 000 \$ (zwanzigtausend US-Dollar) oder den Gegenwert in Deutscher Mark für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigt.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte der anderen Person ungeachtet der Artikel 7 (Gewerbliche Gewinne) und 14 (Selbständige Arbeit) in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß weder der Künstler oder Sportler noch eine ihm nahestehende Person unmittelbar oder mittelbar in irgendeiner Weise an den Gewinnen jener anderen Person – einschließlich später zu zahlender Vergütungen, Gratifikationen, Honorare, Dividenden, Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft oder anderer Einkünfte oder sonstiger Ausschüttungen – beteiligt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften unterstützt wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler ansässig ist.

Artikel 18

Ruhegehälter, Renten und Unterhaltszahlungen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 (Öffentlicher Dienst; Sozialversicherung) können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für frühere unselbständige Arbeit als Nutzungsberechtigter bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 19 (Öffentlicher Dienst; Sozialversicherung) können Renten, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Nutzungsberechtigter bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden. Der in diesem Absatz verwendete

b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State; and

c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base that the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the foregoing provisions of this Article, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment as a member of the regular complement of a ship or aircraft operated in international traffic may be taxed only in that State.

Article 16

Directors' Fees

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State for services rendered in the other Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company that is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other Contracting State.

Article 17

Artistes and Athletes

1. Notwithstanding the provisions of Articles 7 (Business Profits), 14 (Independent Personal Services), and 15 (Dependent Personal Services), income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer (such as a theater, motion picture, radio or television artiste, or a musician), or as an athlete, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State may be taxed in that other State, except where the amount of the gross receipts derived by such entertainer or athlete, including expenses reimbursed to him or borne on his behalf, from such activities does not exceed \$ 20,000 (twenty thousand United States dollars) or its equivalent in Deutsche Mark for the calendar year concerned.

2. Where income in respect of activities exercised by an entertainer or an athlete in his capacity as such accrues not to the entertainer or athlete but to another person, that income of that other person may, notwithstanding the provisions of Articles 7 (Business Profits) and 14 (Independent Personal Services), be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or athlete are exercised, unless it is established that neither the entertainer or athlete nor persons related thereto participate directly or indirectly in the profits of that other person in any manner, including the accrual or receipt of deferred remuneration, bonuses, fees, dividends, partnership income, or other income or distributions.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply to income derived from activities performed in a Contracting State by entertainers or athletes if the visit to that State is substantially supported, directly or indirectly, by public funds of the other Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof. In such a case the income shall be taxable only in the Contracting State of which the entertainer or athlete is a resident.

Article 18

Pensions, Annuities, Alimony, and Child Support

1. Subject to the provisions of Article 19 (Government Service; Social Security), pensions and other similar remuneration derived and beneficially owned by a resident of a Contracting State in consideration of past employment shall be taxable only in that State.

2. Subject to the provisions of Article 19 (Government Service; Social Security), annuities derived and beneficially owned by a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State. The term "annuities" as used in this paragraph means a stated

Ausdruck „Renten“ bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten während einer bestimmten Anzahl von Jahren auf Grund einer Verpflichtung gegen angemessene und bewirkte Leistungen (ausgenommen geleistete Dienste) gezahlt wird.

(3) Unterhaltszahlungen, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden und die im erstgenannten Staat abzugsfähig sind, können nur im anderen Staat besteuert werden. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Unterhaltszahlungen“ bedeutet regelmäßige Zahlungen (auf Grund einer schriftlichen Trennungsvereinbarung, eines Scheidungsurteils oder eines Urteils zur Leistung von Unterhaltszahlungen an getrennt lebende Ehepartner oder von Pflichtunterhaltszahlungen), die nach dem Recht des Staates, in dem der Empfänger ansässig ist, bei diesem besteuert werden können.

(4) Nichtabzugsfähige Unterhaltszahlungen und regelmäßige Zahlungen für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes (auf Grund einer schriftlichen Trennungsvereinbarung, eines Scheidungsurteils oder eines Urteils zur Leistung von Unterhaltszahlungen an getrennt lebende Ehepartner oder Pflichtunterhaltszahlungen), die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person leistet, können nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

Artikel 19

Öffentlicher Dienst; Sozialversicherung

- (1) a) Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen sowie Ruhegehälter, die die Vereinigten Staaten, ihre Einzelstaaten oder Gebietskörperschaften an natürliche Personen, ausgenommen deutsche Staatsangehörige, zahlen, sind in der Bundesrepublik Deutschland steuerbefreit.
- b) Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen sowie Ruhegehälter, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder Gemeinden – einschließlich der Ruhegehälter, die eine ihrer öffentlich-rechtlichen Rentenanstalten – an natürliche Personen, ausgenommen Staatsbürger der Vereinigten Staaten und natürliche Personen, denen die Einreise in die Vereinigten Staaten zur Gründung eines ständigen Wohnsitzes gestattet worden ist, zahlen, sind in den Vereinigten Staaten steuerbefreit.
- c) Ruhegehälter, Renten und andere Beträge, die einer der Vertragsstaaten oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts dieses Staates als Ausgleich für Schäden zahlt, die als Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung entstanden sind, sind im anderen Staat steuerbefreit.
- d) Im Sinne dieses Absatzes umfaßt der Ausdruck „Ruhegehälter“ auch Renten, die an im Ruhestand befindliche zivile Angehörige des öffentlichen Dienstes gezahlt werden.

(2) Leistungen auf Grund der Sozialversicherungsgesetzgebung eines Vertragsstaats und andere öffentliche Ruhegehälter (soweit sie nicht in Absatz 1 behandelt sind), die ein Vertragsstaat an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden. Ist der vorhergehende Satz anzuwenden, so behandelt der andere Vertragsstaat diese Leistungen oder Ruhegehälter so, als handele es sich um Leistungen auf Grund der Sozialversicherungsgesetzgebung dieses anderen Vertragsstaats.

Artikel 20

Gastprofessoren und -lehrer; Studenten und Auszubildende

(1) Hält sich ein in einem Vertragsstaat ansässiger Hochschullehrer oder Lehrer im anderen Vertragsstaat für höchstens zwei Jahre zu fortgeschrittenen Studien oder Forschungsarbeiten oder zur Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer anerkannten Universität, Hochschule, Schule oder anderen Lehranstalt oder einer

sum paid periodically at stated times during a specified number of years, under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration (other than services rendered).

3. Alimony paid by a resident of a Contracting State and deductible therein to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State. The term “alimony” as used in this Article means periodic payments (made pursuant to a written separation agreement or a decree of divorce, separate maintenance, or compulsory support) that are taxable to the recipient under the laws of the State of which he is a resident.

4. Nondeductible alimony, and periodic payments for the support of a minor child (made pursuant to a written separation agreement or a decree of divorce, separate maintenance, or compulsory support), paid by a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State.

Article 19

Government Service; Social Security

1. a) Wages, salaries, and similar compensation and pensions paid by the United States or by its states or political subdivisions to a natural person, other than a German national, shall be exempt from tax by the Federal Republic of Germany.
- b) Wages, salaries, and similar compensation and pensions paid by the Federal Republic of Germany or by its Länder or by municipalities, or pensions paid by a public pension fund thereof to a natural person, other than a citizen of the United States and other than an individual who has been admitted to the United States for permanent residence therein, shall be exempt from tax by the United States.
- c) Pensions, annuities, and other amounts paid by one of the Contracting States or by a juridical person organized under the public laws of that State as compensation for an injury or damage sustained as a result of hostilities or political persecution shall be exempt from tax by the other State.
- d) For the purposes of this paragraph the term “pensions” includes annuities paid to a retired civilian government employee.

2. Social security benefits paid under the social security legislation of a Contracting State and other public pensions (not dealt with in paragraph 1) paid by a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other Contracting State. In applying the preceding sentence, that other Contracting State shall treat such benefit or pension as though it were a social security benefit paid under the social security legislation of that other Contracting State.

Article 20

Visiting Professors and Teachers; Students and Trainees

1. Remuneration that a professor or teacher who is a resident of a Contracting State and who is present in the other Contracting State for a period not exceeding two years for the purpose of carrying out advanced study or research or for teaching at an accredited university, college, school, or other educational institu-

öffentlichen Forschungseinrichtung oder anderen Einrichtung für Forschungsarbeiten zum öffentlichen Nutzen auf, so können die für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen nur im erstgenannten Staat besteuert werden. Dieser Artikel gilt nicht für Einkünfte aus Forschungstätigkeit, wenn die Forschungstätigkeit nicht im öffentlichen Interesse, sondern in erster Linie zum privaten Nutzen einer bestimmten Person oder bestimmter Personen ausgeübt wird. Personen, die im unmittelbar vorhergehenden Zeitraum in den Genuß der Vergünstigungen der Absätze 2, 3 oder 4 gekommen sind, erhalten die Vergünstigungen dieses Absatzes nicht.

(2) Zahlungen – ausgenommen Vergütungen für persönliche Dienstleistungen –, die ein Student oder Lehrling (in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Volontäre und Praktikanten), der sich in einem Vertragsstaat zum Vollzeitstudium oder zur Vollzeitausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in diesem Staat nicht besteuert, sofern die Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen oder von außerhalb dieses Staates überwiesen werden.

(3) Zahlungen – ausgenommen Vergütungen für persönliche Dienstleistungen –, die eine Person, die sich in einem Vertragsstaat aufhält und die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, als Zuschuß, Unterhaltsbeitrag oder Stipendium von einer gemeinnützigen, religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen, literarischen oder erzieherischen privaten Organisation oder einer vergleichbaren öffentlichen Einrichtung erhält, werden im erstgenannten Staat nicht besteuert.

(4) Ein Student oder Lehrling im Sinne des Absatzes 2 oder der Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums im Sinne des Absatzes 3, der sich in einem Vertragsstaat höchstens vier Jahre aufhält, ist in diesem Staat von der Steuer auf alle Einkünfte aus unselbständiger Arbeit befreit, die 5000 \$ (fünftausend US-Dollar) oder den Gegenwert in Deutscher Mark je Steuerjahr nicht übersteigen, vorausgesetzt, die Arbeit wird zum Zweck der Ergänzung von Geldmitteln ausgeübt, die anderweitig für den Unterhalt, das Studium oder die Ausbildung zur Verfügung stehen.

(5) Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, die Angestellter eines Unternehmens dieses Staates oder einer in Absatz 3 genannten Organisation oder Einrichtung ist und die sich vorübergehend höchstens ein Jahr im anderen Vertragsstaat ausschließlich zu dem Zweck aufhält, technische, berufliche oder geschäftliche Erfahrungen von einer anderen Person als dem Unternehmen, der Organisation oder Einrichtung zu erwerben, ist im anderen Staat von der Steuer auf Vergütungen für persönliche Dienstleistungen – ohne Rücksicht darauf, wo sie erbracht wurden – befreit, wenn die Vergütungen 10 000 \$ (zehntausend US-Dollar) oder den Gegenwert in Deutscher Mark nicht übersteigen und sie von außerhalb dieses anderen Staates von dem Unternehmen, der Organisation oder Einrichtung für Dienstleistungen dieser Person gezahlt werden.

Artikel 21 Andere Einkünfte

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, Betriebsvermögen der Betriebsstätte sind, oder der Empfänger im anderen Staat eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Einkünfte der festen Einrichtung zuzurechnen sind.

tion, or a public research institution or other institution engaged in research for the public benefit, receives for such work shall be taxable only in the first-mentioned State. This Article shall not apply to income from research if such research is undertaken not in the public interest but primarily for the private benefit of a specific person or persons. The benefits provided in this paragraph shall not be granted to an individual who, during the immediately preceding period, enjoyed the benefits of paragraph 2, 3, or 4.

2. Payments other than compensation for personal services that a student or business apprentice (including Volontäre and Praktikanten in the Federal Republic of Germany) who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned State for the purpose of his full-time education or training receives for the purpose of his maintenance, education, or training shall not be taxed in that State, provided that such payments arise from sources, or are remitted from, outside that State.

3. Payments other than compensation for personal services that a person who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State receives as a grant, allowance, or award from a non-profit religious, charitable, scientific, literary, or educational private organization or a comparable public institution shall not be taxed in the first-mentioned State.

4. A student or business apprentice within the meaning of paragraph 2, or a recipient of a grant, allowance, or award within the meaning of paragraph 3, who is present in a Contracting State for a period not exceeding four years shall not be taxed in that State on any income from dependent personal services that is not in excess of \$ 5,000 (five thousand United States dollars) or its equivalent in Deutsche Mark per taxable year, provided that such services are performed for the purpose of supplementing funds available otherwise for maintenance, education, or training.

5. A resident of one of the Contracting States who is an employee of an enterprise of such State or of an organization or institution described in paragraph 3, and who is temporarily present in the other Contracting State for a period not exceeding one year solely to acquire technical, professional, or business experience from any person other than such enterprise, organization, or institution, shall be exempt from tax by that other State on compensation remitted from outside that other State for services wherever performed paid by such enterprise, organization, or institution if such compensation does not exceed \$ 10,000 (ten thousand United States dollars) or its equivalent in Deutsche Mark.

Article 21 Other Income

1. Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6 (Income from Immovable (Real) Property), if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid forms part of the business property of the permanent establishment; or the recipient performs in that other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the income is attributable to the fixed base.

Artikel 22 Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen), das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder Container, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe, Luftfahrzeuge oder Container dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Gewinne des Unternehmens, dem das Vermögen gehört, nach Artikel 8 (Seeschifffahrt und Luftfahrt) besteuert werden können.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23 Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Person oder einem Staatsbürger der Vereinigten Staaten wird die Steuer wie folgt festgesetzt: In Übereinstimmung mit dem Recht der Vereinigten Staaten und vorbehaltlich der dort vorgesehenen Begrenzungen (unter Beachtung künftiger, seine tragenden Prinzipien wahrender Änderungen) rechnen die Vereinigten Staaten bei einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Person oder einem Staatsbürger der Vereinigten Staaten auf die Einkommensteuer der Vereinigten Staaten folgendes an:

- a) die von dem Staatsbürger oder der ansässigen Person oder für diese Personen an die Bundesrepublik Deutschland gezahlte Einkommensteuer und
- b) im Fall einer Gesellschaft der Vereinigten Staaten, der mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft gehören, von der die Gesellschaft der Vereinigten Staaten Dividenden bezieht, die von der ausschüttenden oder für die ausschüttende Gesellschaft an die Bundesrepublik Deutschland gezahlte Einkommensteuer auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

Im Sinne dieses Absatzes gelten die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 (unter das Abkommen fallende Steuern) genannten Steuern, ausgenommen die Vermögensteuer und der nicht nach dem Gewinn berechnete Teil der Gewerbesteuer, als an die Bundesrepublik Deutschland gezahlte Einkommensteuern. Die allein auf Grund dieses Artikels gewährten Anrechnungsbeträge dürfen, wenn sie anderweitig gewährten Anrechnungen für in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 genannte Steuern hinzugerechnet werden, in keinem Steuerjahr den Teil der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten vom Einkommen übersteigen, der dem Verhältnis der aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden steuerpflichtigen Einkünfte zum Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte entspricht.

(2) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

- a) Soweit Buchstabe b nichts anderes vorsieht, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Quellen in den Vereinigten Staaten sowie die in den Vereinigten Staaten gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen. Bei Einkünften aus Dividenden gelten die

Article 22 Capital

1. Capital represented by immovable property referred to in Article 6 (Income from Immovable (Real) Property), owned by a resident of a Contracting State, and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment that an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State, or by movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, may be taxed in that other State.

3. Capital represented by ships, aircraft, or containers operated in international traffic and by movable property pertaining to the operation of such ships, aircraft, or containers shall be taxable only in the Contracting State in which the profits of the enterprise owning such capital are taxable according to Article 8 (Shipping and Air Transport).

4. All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 23 Relief from Double Taxation

1. Tax shall be determined in the case of a resident of the United States or a citizen thereof as follows: In accordance with the provisions and subject to the limitations of the law of the United States (as it may be amended from time to time without changing the general principle hereof), the United States shall allow to a resident or citizen of the United States as a credit against the United States tax on income

- a) the income tax paid to the Federal Republic of Germany by or on behalf of such citizen or resident; and
- b) in the case of a United States company owning at least 10 percent of the voting shares of a company that is a resident of the Federal Republic of Germany and from which the United States company receives dividends, the income tax paid to the Federal Republic of Germany by or on behalf of the distributing company with respect to the profits out of which the dividends are paid.

For the purposes of this paragraph, the taxes referred to in paragraphs 1 b) and 2 of Article 2 (Taxes Covered), other than the capital tax (Vermögensteuer) and that portion of the trade tax (Gewerbesteuer) computed on a basis other than profits, shall be considered income taxes paid to the Federal Republic of Germany. Credits allowed solely by reason of this Article, when added to otherwise allowable credits for taxes referred to in paragraphs 1 b) and 2 of Article 2, shall not in any taxable year exceed that proportion of the United States tax on income that taxable income arising in the Federal Republic of Germany bears to total taxable income.

2. Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic of Germany as follows:

- a) Except as provided in subparagraph b), there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed any item of income from sources within the United States and any item of capital situated within the United States that, according to this Convention, may be taxed in the United States. The Federal Republic of Germany, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded. In the case of income from dividends the foregoing provisions shall apply

vorstehenden Bestimmungen nur für diejenigen Einkünfte aus nach dem Recht der Vereinigten Staaten steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die von einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (mit Ausnahme von Personengesellschaften) gezahlt werden, der unmittelbar mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der in den Vereinigten Staaten ansässigen Gesellschaft gehören. Der vorhergehende Satz gilt nicht bei Dividenden, die von einer Regulated Investment Company gezahlt werden, und Ausschüttungen von Beträgen, die bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft für Zwecke der Steuer der Vereinigten Staaten abgezogen worden sind. Für Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach Maßgabe der beiden vorhergehenden Sätze von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

- b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer der Vereinigten Staaten angerechnet, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von den nachstehenden Einkünften gezahlt worden ist:
- aa) Einkünfte aus Dividenden im Sinne des Artikels 10 (Dividenden), auf die Buchstabe a nicht anzuwenden ist;
 - bb) Veräußerungsgewinne, auf die Artikel 13 (Veräußerungsgewinne) anzuwenden ist, vorausgesetzt, daß sie in den Vereinigten Staaten nur nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b besteuert werden können;
 - cc) Einkünfte, auf die Artikel 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen) anzuwenden ist;
 - dd) Einkünfte, auf die Artikel 17 (Künstler und Sportler) anzuwenden ist;
 - ee) Einkünfte im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe a (öffentlicher Dienst; Sozialversicherung), die an einen deutschen Staatsangehörigen gezahlt werden;
 - ff) Einkünfte, die, soweit nicht Artikel 28 (Schranken für die Abkommensvergünstigungen) anzuwenden ist, nach diesem Abkommen von der Steuer der Vereinigten Staaten befreit bleiben; und
 - gg) Einkünfte, auf die Absatz 21 des Protokolls anzuwenden ist.

Im Sinne dieses Absatzes gelten Gewinne oder Einkünfte einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person als aus Quellen in den Vereinigten Staaten stammend, wenn sie in Übereinstimmung mit diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden.

(3) Ist ein Staatsbürger der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, so gilt folgendes:

- a) Bei den nicht nach Absatz 2 von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmenden Einkünften, die bei Bezug durch eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person ohne Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten von der Steuer der Vereinigten Staaten befreit wären oder einem ermäßigten Satz der Steuer der Vereinigten Staaten unterlägen, rechnet die Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Steuer nur die in den Vereinigten Staaten gezahlte Steuer an, die die Vereinigten Staaten nach diesem Abkommen erheben können; dabei werden die Steuern nicht berücksichtigt, die lediglich nach Absatz 1 des Protokolls auf Grund der Staatsbürgerschaft erhoben werden können;
- b) für Zwecke der Berechnung der Steuer der Vereinigten Staaten rechnen die Vereinigten Staaten auf die Steuer der Vereinigten Staaten die Einkommensteuer an, die nach der in Buchstabe a genannten Anrechnung an die Bundesrepublik

only to such income from distributions of profits on corporate rights subject to tax under United States law as are paid to a company (not including partnerships) being a resident of the Federal Republic of Germany by a company being a resident of the United States at least 10 percent of the voting shares of which is owned directly by the German company. The preceding sentence shall not apply to dividends paid by a Regulated Investment Company and distributions of amounts that have been deducted when calculating for United States tax purposes the profits of the company distributing them. For the purposes of taxes on capital there shall also be excluded from the basis upon which German tax is imposed any shareholding the dividends of which, if paid, would be excluded, according to the two immediately foregoing sentences, from the basis upon which German tax is imposed.

- b) There shall be allowed as a credit against German tax on income, subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, the United States tax paid in accordance with the law of the United States and with the provisions of this Convention on the following items of income:
- aa) income from dividends within the meaning of Article 10 (Dividends) to which subparagraph a) does not apply;
 - bb) gains to which Article 13 (Gains) applies provided such gains are taxable in the United States by reason only of paragraph 2 b) of Article 13;
 - cc) income to which Article 16 (Directors' Fees) applies;
 - dd) income to which Article 17 (Artistes and Athletes) applies;
 - ee) income within the meaning of paragraph 1 a) of Article 19 (Government Service; Social Security) paid to a German national;
 - ff) income which would, but for Article 28 (Limitation on Benefits), remain exempt from United States tax under this Convention; and
 - gg) income to which Paragraph 21 of the Protocol applies.

For the purposes of this paragraph, profits, income, or gains of a resident of the Federal Republic of Germany shall be deemed to arise from sources in the United States if they are taxed in the United States in accordance with this Convention.

3. Where a United States citizen is a resident of the Federal Republic of Germany:

- a) with respect to items of income not excluded from the basis of German tax under paragraph 2 that are exempt from United States tax or that are subject to a reduced rate of United States tax when derived by a resident of the Federal Republic of Germany who is not a United States citizen, the Federal Republic of Germany shall allow as a credit against German tax, subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, only the tax paid, if any, that the United States may impose under the provisions of this Convention, other than taxes that may be imposed solely by reason of citizenship under Paragraph 1 of the Protocol;
- b) for purposes of computing United States tax, the United States shall allow as a credit against United States tax the income tax paid to the Federal Republic of Germany after the credit referred to in subparagraph a); the credit so allowed shall not

Deutschland gezahlt worden ist; die so gewährte Anrechnung darf den Teil der Steuer der Vereinigten Staaten nicht schmälern, der nach Buchstabe a auf die deutsche Steuer angerechnet werden kann; und

- c) ausschließlich zum Zweck der Vermeidung der Doppelbesteuerung in den Vereinigten Staaten nach Buchstabe b gelten Einkünfte, die in Buchstabe a genannt sind, als aus der Bundesrepublik Deutschland stammend, soweit dies erforderlich ist, um die Doppelbesteuerung dieser Einkünfte nach Buchstabe b zu vermeiden.

(4) Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten zur Ausschüttung, so schließt dieser Artikel die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht aus.

Artikel 24 Gleichbehandlung

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Ungeachtet des Artikels 1 gilt diese Bestimmung auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1 (Verbundene Unternehmen), Artikel 11 Absatz 4 (Zinsen) oder Artikel 12 Absatz 4 (Lizenzgebühren) anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Dieser Artikel steht der Erhebung der in Artikel 10 Absatz 8 (Dividenden) bezeichneten Steuer durch einen Vertragsstaat nicht entgegen.

(6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 (Unter das Abkommen fallende Steuern) für Steuern jeder Art und Bezeichnung, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

reduce that portion of the United States tax that is creditable against the German tax in accordance with subparagraph a); and

- c) for the exclusive purpose of relieving double taxation in the United States under subparagraph b), items of income referred to in subparagraph a) shall be deemed to arise in the Federal Republic of Germany to the extent necessary to avoid double taxation of such income under subparagraph b).

4. Where a company that is a resident of the Federal Republic of Germany distributes income derived from sources within the United States, this Article shall not preclude the compensatory imposition of corporation tax on such distributions in accordance with the provisions of the tax law of the Federal Republic of Germany.

Article 24 Nondiscrimination

1. Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith that is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected. Notwithstanding the provisions of Article 1, this provision shall also apply to persons who are not residents of one or both of the Contracting States.

2. The taxation on a permanent establishment that an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favorably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs, and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities that it grants to its own residents.

3. Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9 (Associated Enterprises), paragraph 4 of Article 11 (Interest), or paragraph 4 of Article 12 (Royalties) apply, interest, royalties, and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for purposes of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for purposes of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the first-mentioned State.

4. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith that is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

5. Nothing in this Article shall prevent a Contracting State from imposing the tax described in paragraph 8 of Article 10 (Dividends).

6. The provisions of this Article shall, notwithstanding the provisions of Article 2 (Taxes Covered), apply to taxes of every kind and description imposed by a Contracting State or a political subdivision or local authority thereof.

Artikel 25 Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsbehelfe ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 (Gleichbehandlung) erfaßt wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muß innerhalb von vier Jahren nach der Bekanntgabe der Steuerfestsetzung unterbreitet werden, die zur Doppelbesteuerung oder einer diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen oder anderen verfahrensrechtlichen Beschränkungen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Insbesondere können sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einigen über:

- a) die übereinstimmende Zurechnung von Einkünften, Abzügen, Anrechnungs- oder Freibeträgen bei der Betriebsstätte eines Unternehmens eines Vertragsstaats, die im anderen Vertragsstaat liegt;
- b) die übereinstimmende Abgrenzung von Einkünften, Abzügen, Anrechnungs- oder Freibeträgen zwischen verbundenen Unternehmen und anderen Personen nach den in Artikel 9 (Verbundene Unternehmen) niedergelegten Grundsätzen;
- c) die Beilegung von Anwendungskonflikten bei diesem Abkommen, einschließlich der
 - aa) Qualifikation bestimmter Einkünfte,
 - bb) Qualifikation von Personen,
 - cc) Anwendung von Regelungen über die Quelle bestimmter Einkünfte und
 - dd) der Behandlung von Einkünften, die nach dem Steuerrecht des Quellenstaats den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind und im anderen Staat anderen Einkünften zugeordnet werden;
- d) die gemeinsame Auslegung eines Ausdrucks;
- e) eine den Zielen dieses Abkommens entsprechende Anwendung von Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts (einschließlich der Vorschriften über Zuschläge, Geldstrafen und Verzinsung); und
- f) eine Erhöhung der in den Artikeln 17 (Künstler und Sportler) und 20 (Gastprofessoren und -lehrer; Studenten und Auszubildende) genannten Beträge zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung.

Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in den Fällen vermieden werden kann, die in diesem Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Bezieht sich das Verfahren auf einen Einzelfall, so haben die Betroffenen das Recht, ihren Standpunkt der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten darzulegen. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig,

Article 25 Mutual Agreement Procedure

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Convention, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 24 (Nondiscrimination), to that of the Contracting State of which he is a national. The case must be presented within four years from the notification of the assessment giving rise to double taxation or to taxation not in accordance with the provisions of this Convention.

2. The competent authority shall endeavor, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with this Convention. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits or other procedural limitations in the domestic law of the Contracting States.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavor to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Convention. In particular the competent authorities of the Contracting States may agree

- a) to the same attribution of income, deductions, credits, or allowances of an enterprise of a Contracting State to its permanent establishment situated in the other Contracting State;
- b) to the same allocation of income, deductions, credits, or allowances between associated enterprises and other persons in accordance with the principles of Article 9 (Associated Enterprises);
- c) to the settlement of conflicting application of this Convention, including conflicts regarding
 - aa) the characterization of particular items of income;
 - bb) the characterization of persons;
 - cc) the application of source rules with respect to particular items of income, and
 - dd) to the treatment of income that is assimilated to income from shares by the taxation law of the State of source and that is treated as a different class of income in the other State;
- d) to a common meaning of a term;
- e) to the application of the procedural provisions of domestic law including those regarding penalties, fines, and interest, in a manner consistent with the purposes of this Convention; and
- f) to increase the amounts referred to in Articles 17 (Artistes and Athletes) and 20 (Visiting Professors and Teachers; Students and Trainees) to reflect economic or monetary developments.

They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in this Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for purposes of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs. Where the procedure relates to a particular case, the persons concerned shall be permitted to present their views to the competent authority of either or both of the Contracting States. When it seems advisable in order to reach agreement to have an oral exchange of

so kann ein solcher Meinungs austausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

(5) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, von den zuständigen Behörden beigelegt. Können die zuständigen Behörden die Meinungsverschiedenheit nicht beilegen, so kann sie einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn beide zuständigen Behörden zustimmen. Das Verfahren wird zwischen den Vertragsstaaten durch Notenwechsel auf diplomatischem Weg vereinbart und geregelt.

Artikel 26

Informationsaustausch und Amtshilfe

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht diesem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 (Persönlicher Geltungsbereich) nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung, Erhebung oder Verwaltung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsbehelfen hinsichtlich der unter dieses Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen, sofern die zuständige Behörde des die Information erteilenden Vertragsstaats keine Einwendungen erhebt.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(3) Ersucht ein Vertragsstaat nach diesem Artikel um Informationen, so beschafft der andere Vertragsstaat die Information, auf die sich das Ersuchen bezieht, auf die gleiche Weise und im gleichen Umfang, als handle es sich bei der Steuer des erstgenannten Staates um eine Steuer des anderen Staates und als würde sie von ihm erhoben. Auf entsprechendes Ersuchen der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats stellt die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats, wenn möglich, Informationen nach diesem Artikel in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten (einschließlich Bücher, Papiere, Erklärungen, Aufzeichnungen, Kontoauszüge und Schriftstücke) im gleichen Umfang zur Verfügung, wie diese Aussagen und Dokumente nach dem Recht und der Verwaltungspraxis des anderen Staates in bezug auf seine eigenen Steuern beschafft werden können.

(4) Jeder der Vertragsstaaten bemüht sich, für den anderen Vertragsstaat die Steuerbeträge zu erheben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die durch dieses Abkommen gewährte Entlastung von der Steuer des anderen Staates keinen Personen zugute kommt, die hierauf keinen Anspruch haben.

(5) Absatz 4 verpflichtet keinen der Vertragsstaaten, Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von seinen Maßnahmen

opinions, such exchange may take place through a Commission consisting of representatives of the competent authorities of the Contracting States.

5. Disagreements between the Contracting States regarding the interpretation or application of this Convention shall, as far as possible, be settled by the competent authorities. If a disagreement cannot be resolved by the competent authorities it may, if both competent authorities agree, be submitted for arbitration. The procedures shall be agreed upon and shall be established between the Contracting States by notes to be exchanged through diplomatic channels.

Article 26

Exchange of Information and Administrative Assistance

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Convention and of the domestic law of the Contracting States concerning taxes covered by this Convention insofar as the taxation thereunder is not contrary to this Convention. The exchange of information is not restricted by Article 1 (Personal Scope). Any information received by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) involved in the assessment, collection, or administration of, the enforcement or prosecution in respect of, or the determination of appeals in relation to the taxes covered by this Convention. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions, unless the competent authority of the Contracting State supplying the information raises an objection.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information that is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information that would disclose any trade, business, industrial, commercial, or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy.

3. If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall obtain the information to which the request relates in the same manner and to the same extent as if the tax of the first-mentioned State were the tax of that other State and were being imposed by that other State. If specifically requested by the competent authority of a Contracting State, the competent authority of the other Contracting State shall, if possible, provide information under this Article in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of unedited original documents (including books, papers, statements, records, accounts, and writings), to the same extent such depositions and documents can be obtained under the laws and administrative practices of that other State with respect to its own taxes.

4. Each of the Contracting States shall endeavor to collect on behalf of the other Contracting State such amounts of tax as may be necessary to ensure that relief granted by this Convention from taxation imposed by that other State does not inure to the benefit of persons not entitled thereto.

5. Paragraph 4 shall not impose upon either of the Contracting States the obligation to carry out administrative measures that are

bei der Erhebung seiner eigenen Steuern abweichen oder die seiner Souveränität, Sicherheit oder öffentlichen Ordnung widersprechen.

(6) Die Vertragsstaaten können durch Notenwechsel auf diplomatischem Weg vorsehen, daß sie gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Informationen für Zwecke von Steuern austauschen können, die von einem Vertragsstaat erhoben werden und die nicht in Artikel 2 (Unter das Abkommen fallende Steuern) genannt sind.

Artikel 27

Befreite Organisationen

(1) Ungeachtet des Artikels 28 (Schranken für die Abkommensvergünstigungen) sind Einkünfte einer deutschen Gesellschaft oder Organisation, die ausschließlich religiöse, mildtätige, wissenschaftliche, erzieherische oder öffentliche Zwecke verfolgt, in den Vereinigten Staaten steuerbefreit, wenn und soweit sie

- a) in der Bundesrepublik Deutschland steuerbefreit ist und
- b) bezüglich dieser Einkünfte in den Vereinigten Staaten steuerbefreit wäre, sofern sie in den Vereinigten Staaten errichtet worden und ausschließlich dort tätig wäre.

(2) Ungeachtet des Artikels 28 (Schranken für die Abkommensvergünstigungen) sind Einkünfte einer Gesellschaft oder Organisation in den Vereinigten Staaten, die ausschließlich religiöse, mildtätige, wissenschaftliche, erzieherische oder öffentliche Zwecke verfolgt, in der Bundesrepublik Deutschland steuerbefreit, wenn und soweit sie

- a) in den Vereinigten Staaten steuerbefreit ist und
- b) bezüglich dieser Einkünfte in der Bundesrepublik Deutschland steuerbefreit wäre, sofern sie eine deutsche Gesellschaft oder Organisation wäre, die ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist.

Artikel 28

Schranken für die Abkommensvergünstigungen

(1) Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, die Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, kann im anderen Vertragsstaat nur dann alle Vergünstigungen nach diesem Abkommen beanspruchen, wenn diese Person

- a) eine natürliche Person ist;
- b) ein Vertragsstaat oder eine seiner Gebietskörperschaften ist;
- c) im erstgenannten Vertragsstaat aktiv gewerblich tätig ist (außer wenn das Gewerbe in der Plazierung oder Verwaltung von Kapitalanlagen besteht, es sei denn, es handelt sich bei dieser Tätigkeit um Bank- oder Versicherungstätigkeiten einer Bank oder Versicherungsgesellschaft) und die aus dem anderen Vertragsstaat bezogenen Einkünfte im Zusammenhang mit dieser gewerblichen Tätigkeit bezogen werden oder aus Anlaß dieser Tätigkeit anfallen;
- d) eine Gesellschaft ist und ein wesentlicher und regelmäßiger Handel mit der Hauptgattung ihrer Aktien an einer anerkannten Börse stattfindet;
- e) aa) eine Person ist, an der das wirtschaftliche Eigentum zu mehr als 50 vom Hundert (oder im Fall einer Gesellschaft: deren Aktien jeder Gattung zahlenmäßig zu mehr als 50 vom Hundert) unmittelbar oder mittelbar Personen gehört (gehören), die die Vergünstigungen nach diesem Abkommen gemäß Buchstabe a, b, d oder f beanspruchen können oder die Staatsbürger der Vereinigten Staaten sind, und
- bb) eine Person ist, deren Rohgewinn nicht zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung von Verbindlichkeiten (einschließlich Zins- oder Lizenzverbindlichkeiten) gegenüber Personen verwendet wird,

of a different nature from those used in the collection of its own taxes, or that would be contrary to its sovereignty, security, or public policy.

6. The Contracting States may, through diplomatic channels, exchange notes under which they may, subject to the provisions of this Article, exchange information for the purposes of taxes imposed by a Contracting State not referred to in Article 2 (Taxes Covered).

Article 27

Exempt Organizations

1. Notwithstanding the provisions of Article 28 (Limitation on Benefits), a German company or organization operated exclusively for religious, charitable, scientific, educational, or public purposes shall be exempt from tax by the United States in respect of items of income, if and to the extent that

- a) such company or organization is exempt from tax in the Federal Republic of Germany, and
- b) such company or organization would be exempt from tax in the United States in respect of such items of income if it were organized, and carried on all its activities, in the United States.

2. Notwithstanding the provisions of Article 28 (Limitation on Benefits), a United States company or organization operated exclusively for religious, charitable, scientific, educational, or public purposes shall be exempt from tax by the Federal Republic of Germany in respect of items of income, if and to the extent that

- a) such company or organization is exempt from tax in the United States, and
- b) such company or organization would be exempt from tax in the Federal Republic of Germany in respect of such items of income if it were a German company or organization and carried on all its activities in the Federal Republic of Germany.

Article 28

Limitation on Benefits

1. A person that is a resident of a Contracting State and derives income from the other Contracting State shall be entitled, in that other Contracting State, to all the benefits of this Convention only if such person is:

- a) an individual;
- b) a Contracting State, or a political subdivision or local authority thereof;
- c) engaged in the active conduct of a trade or business in the first-mentioned Contracting State (other than the business of making or managing investments, unless these activities are banking or insurance activities carried on by a bank or insurance company), and the income derived from the other Contracting State is derived in connection with, or is incidental to, that trade or business;
- d) a company in whose principal class of shares there is substantial and regular trading on a recognized stock exchange;
- e) aa) a person; more than 50 percent of the beneficial interest in which (or in the case of a company, more than 50 percent of the number of shares of each class of whose shares) is owned, directly or indirectly, by persons entitled to benefits of this Convention under subparagraphs a), b), d), or f) or who are citizens of the United States; and
- bb) a person, more than 50 percent of the gross income of which is not used, directly or indirectly, to meet liabilities (including liabilities for interest or royalties) to persons not entitled to benefits of this Convention under subpara-

die die Vergünstigungen nach diesem Abkommen nicht gemäß Buchstabe a, b, d oder f beanspruchen können oder die keine Staatsbürger der Vereinigten Staaten sind; oder

- f) eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation ist, die auf Grund ihres Status in dem Vertragsstaat, in dem sie ansässig ist, allgemein von der Einkommensbesteuerung freigestellt ist, vorausgesetzt, daß die etwaigen Begünstigten, Mitglieder oder Teilhaber der Organisation zu mehr als der Hälfte Personen sind, die nach diesem Artikel Anspruch auf die Vergünstigungen nach diesem Abkommen haben.

(2) Einer Person, die nach Absatz 1 keinen Anspruch auf die Vergünstigungen nach diesem Abkommen hat, können diese Vergünstigungen gleichwohl gewährt werden, wenn die zuständige Behörde des Staates, aus dem die betreffenden Einkünfte stammen, dies zuläßt.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“

- a) das im Eigentum der National Association of Securities Dealers, Inc. stehende NASDAQ-System und jede Börse, die bei der Securities and Exchange Commission als nationale Effektenbörse im Sinne des Securities Exchange Act of 1934 registriert ist;
- b) jede deutsche Börse, an der Aktien amtlich gehandelt werden;
- c) jede sonstige Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten verständigen sich über eine abgestimmte Anwendung dieses Artikels. Die zuständigen Behörden tauschen gemäß Artikel 26 (Informationsaustausch und Amtshilfe) die Informationen aus, die erforderlich sind, um diesen Artikel durchzuführen und in dem dort angesprochenen Bereich die Anwendung ihres innerstaatlichen Rechts zu gewährleisten.

Artikel 29

Erstattung der Abzugsteuern

(1) Werden in einem der Vertragsstaaten die Steuern von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen Einkünften im Abzugsweg erhoben, so wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs zu dem im innerstaatlichen Recht dieses Staates vorgesehenen Satz durch dieses Abkommen nicht berührt.

(2) Diese im Abzugsweg erhobene Steuer wird auf Antrag erstattet, soweit ihre Erhebung durch dieses Abkommen eingeschränkt wird.

(3) Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder sonstigen Einkünfte bezogen worden sind.

(4) Der Vertragsstaat, aus dem die Einkünfte stammen, kann eine amtliche Bescheinigung des Vertragsstaats, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, über die Erfüllung der Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht in diesem Staat verlangen.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten führen die vorstehenden Bestimmungen in gegenseitigem Einvernehmen gemäß Artikel 25 (Verständigungsverfahren) durch.

(6) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen auch andere Verfahren zur Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Steuerermäßigungen festlegen.

Artikel 30

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

graphs a), b), d), or f) or who are not citizens of the United States; or

- f) a not-for-profit organization that, by virtue of that status, is generally exempt from income taxation in its Contracting State of residence, provided that more than half of the beneficiaries, members, or participants, if any, in such organization are persons that are entitled, under this Article, to the benefits of this Convention.

2. A person that is not entitled to the benefits of this Convention pursuant to the provisions of paragraph 1 may, nevertheless, be granted the benefits of the Convention if the competent authority of the State in which the income in question arises so determines.

3. For the purposes of paragraph 1, the term "recognized stock exchange" means:

- a) the NASDAQ System owned by the National Association of Securities Dealers, Inc. and any stock exchange registered with the Securities and Exchange Commission as a national securities exchange for purposes of the Securities Exchange Act of 1934;
- b) any German stock exchange on which registered dealings in shares take place;
- c) any other stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting States.

4. The competent authorities of the Contracting States shall consult together with a view to developing a commonly agreed application of the provisions of this Article. The competent authorities shall, in accordance with the provisions of Article 26 (Exchange of Information and Administrative Assistance), exchange such information as is necessary for carrying out the provisions of this Article and safe-guarding, in cases envisioned therein, the application of their domestic law.

Article 29

Refund of Withholding Tax

1. If in one of the Contracting States the taxes on dividends, interest, royalties, or other items of income are levied by withholding at source, then the right to apply the withholding of tax at the rate provided for under the domestic law of that State is not affected by the provisions of this Convention.

2. The tax so withheld at source shall be refunded on application to the extent that its levying is limited by this Convention.

3. The period for application for a refund is four years from the end of the calendar year in which the dividends, interest, royalties, or other items of income have been received.

4. The Contracting State in which the income arises may require an administrative certification by the Contracting State of which the taxpayer is a resident, with respect to the fulfillment of the conditions for the unlimited tax liability in that State.

5. The competent authorities of the Contracting States shall implement the foregoing provisions by mutual agreement pursuant to Article 25 (Mutual Agreement Procedure).

6. The competent authorities of the Contracting States may establish by mutual agreement other procedures for the implementation of tax reductions provided under this Convention.

Article 30

Members of Diplomatic Missions and Consular Posts

1. Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of diplomatic agents or consular officers under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

(2) Soweit Einkünfte oder Vermögenswerte wegen dieser Vorrechte im Empfangsstaat nicht besteuert werden, steht das Besteuerungsrecht dem Entsendestaat zu.

(3) Ungeachtet des Artikels 4 (Ansässigkeit) gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder einer konsularischen Vertretung eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat ist, im Sinne dieses Abkommens als im Entsendestaat ansässig, wenn sie

- a) nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit ihren Einkünften aus Quellen außerhalb dieses Staates oder mit ihrem außerhalb dieses Staates gelegenen Vermögen nicht zur Steuer herangezogen wird und
- b) im Entsendestaat mit ihrem gesamten Einkommen oder mit ihrem Vermögen wie in diesem Staat ansässige Personen zur Steuer herangezogen wird.

(4) Dieses Abkommen gilt nicht für internationale Organisationen, ihre Organe oder Bediensteten oder für Mitglieder einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung eines dritten Staates, die sich in einem Vertragsstaat aufhalten, aber in keinem der beiden Vertragsstaaten zu den Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen wie dort ansässige Personen herangezogen werden.

Artikel 31 Berlin-Klausel

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegen- teilige Erklärung abgibt.

Artikel 32 Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Washington ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern sowie der Abgabe auf Versicherungsprämien auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar 1990 gezahlt oder gutgeschrieben werden;
- b) bei den übrigen Steuern vom Einkommen auf die Veranlagungszeiträume beziehungsweise Steuerjahre (taxable years), die am oder nach dem 1. Januar 1990 beginnen, ausgenommen jedoch die vor diesem Datum beginnenden Wirtschaftsjahre; und
- c) bei den Steuern vom Vermögen auf die Steuern, die von Vermögenswerten erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar 1990 vorhanden sind.

(3) Hätten einer Person, die Anspruch auf die Vergünstigungen aus dem am 22. Juli 1954 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und einiger anderer Steuern in der Fassung des Protokolls vom 17. September 1965 („das Abkommen von 1954“) hat, nach dem genannten Abkommen weitergehende Steuerentlastungen zugestanden als nach diesem Abkommen, so ist das Abkommen von 1954 als Ganzes auf Antrag der Person auch noch auf den ersten Veranlagungszeitraum beziehungsweise das erste Steuerjahr anzuwenden, auf das dieses Abkommen sonst nach Absatz 2 Buchstabe b anzuwenden wäre.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels darf die Steuer, die nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a (Dividenden) von vor dem 1. Januar 1992 gezahlten oder gutgeschriebenen Dividenden (im Sinne des Absatzes 4 des genannten Artikels) erhoben wird, zwar 5 vom Hundert, nicht aber 10 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden übersteigen.

2. To the extent that, due to such privileges, income or capital is not taxed in the receiving State, the sending State shall have the right to tax such income or capital.

3. Notwithstanding the provisions of Article 4 (Residence), an individual who is a member of a diplomatic mission or a consular post of a Contracting State that is situated in the other Contracting State or in a third State shall be deemed for the purposes of this Convention to be a resident of the sending State if:

- a) in accordance with international law he is not liable to tax in the receiving State in respect of income from sources outside that State or on capital situated outside that State, and
- b) he is liable in the sending State to the same obligations in relation to tax on his total income or on capital as are residents of that State.

4. This Convention shall not apply to international organizations, to organs or officials thereof, or to persons who are members of a diplomatic mission, consular post, or permanent mission of a third State, being present in a Contracting State and not liable in either Contracting State to the same obligations in respect of taxes on income or on capital as are residents.

Article 31 Berlin Clause

This Convention shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months of the date of entry into force of this Convention.

Article 32 Entry into Force

1. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Washington as soon as possible.

2. This Convention shall enter into force on the date on which the instruments of ratification are exchanged and shall have effect in both Contracting States

- a) in respect of taxes withheld at source as well as excise taxes imposed on insurance premiums for amounts paid or credited on or after 1 January, 1990;
- b) in respect of other taxes on income for any taxable year (Steuerjahr) or assessment period (Veranlagungszeitraum), as the case may be, beginning on or after 1 January, 1990, but excluding any fiscal year (Wirtschaftsjahr) commencing before such date; and
- c) in respect of taxes on capital for the taxes levied on items of capital owned on or after 1 January, 1990.

3. Where any greater relief from tax would have been afforded to a person entitled to the benefits of the Convention between the United States of America and the Federal Republic of Germany for the Avoidance of Double Taxation with Respect to Taxes on Income and to certain other Taxes, signed on 22 July, 1954, as amended by the Protocol signed on 17 September, 1965 („the 1954 Convention“), under that Convention than under this Convention, the 1954 Convention shall, at the election of such person, continue to have effect in its entirety for the first assessment period, or taxable year, with respect to which the provisions of this Convention would otherwise have effect under paragraph 2 b).

4. Notwithstanding the foregoing provisions of this Article, the tax charged pursuant to paragraph 2 a) of Article 10 (Dividends) on dividends (within the meaning of paragraph 4 of that Article) paid or credited before 1 January, 1992, may exceed 5 percent of the gross amount of the dividends, but shall not exceed 10 percent thereof.

(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels

- a) ist Artikel 10 Absatz 8 (Dividenden) auf die Steuern anzuwenden, die von dem ausschüttungsgleichen Betrag für die am oder nach dem 1. Januar 1991 beginnenden Veranlagungszeiträume beziehungsweise Steuerjahre erhoben werden, ausgenommen jedoch die vor diesem Datum beginnenden Wirtschaftsjahre; für Zwecke des vorhergehenden Satzes wird der ausschüttungsgleiche Betrag so behandelt, als werde er am letzten Tag des Wirtschaftsjahres der Gesellschaft gezahlt;
- b) ist Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a Satz 4 (Befreiung von der Doppelbesteuerung) nicht auf Dividenden anzuwenden, die von einer Regulated Investment Company vor dem 1. Januar 1991 gezahlt werden, sofern die Regulated Investment Company am 1. Oktober 1988 bestand.

(6) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gilt für die in Artikel 11 (Zinsen) und in Artikel 10 Absätze 4 und 5 (Dividenden) genannten Einkünfte folgendes:

- a) Auf Zinsen im Sinne des Abkommens von 1954 einschließlich der Zinsen aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen, die vor dem 1. Januar 1991 gezahlt oder gutgeschrieben werden, ist anstelle dieses Abkommens das Abkommen von 1954 anzuwenden;
- b) Einkünfte aus Schuldverpflichtungen, auf die Artikel 10 Absatz 4 (Dividenden) anzuwenden ist, und Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen, auf die Artikel 10 Absatz 5 (Dividenden) nicht anzuwenden ist, können in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, mit den in Artikel 10 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Sätzen besteuert werden, sofern diese Einkünfte am oder nach dem 1. Januar 1991 gezahlt oder gutgeschrieben werden;
- c) Einkünfte aus einer stillen Gesellschaft und Einkünfte aus Genußrechten oder Genußscheinen, auf die Artikel 10 Absatz 5 (Dividenden) anzuwenden ist, können in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, mit einem Satz besteuert werden, der 15 vom Hundert des Bruttobetrags nicht übersteigt, sofern diese Einkünfte vor dem 1. Januar 1991 gezahlt oder gutgeschrieben werden;
- d) Einkünfte aus einer stillen Gesellschaft und Einkünfte aus Genußrechten oder Genußscheinen, auf die Artikel 10 Absatz 5 (Dividenden) nicht anzuwenden ist, können in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, mit den in Artikel 10 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Sätzen besteuert werden, wenn die Einkünfte am oder nach dem 1. Januar 1990 gezahlt oder gutgeschrieben werden; und
- e) die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht auf die in Artikel 10 Absatz 6 (Dividenden) oder Artikel 11 Absatz 3 (Zinsen) genannten Einkünfte anzuwenden.

(7) Das Abkommen von 1954 tritt außer Kraft, wenn die Bestimmungen dieses Abkommens gemäß diesem Artikel in Kraft treten.

Artikel 33 Kündigung

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten am oder vor dem dreißigsten Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall ist dieses Abkommen nicht mehr anzuwenden

- a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern sowie der Abgabe auf Versicherungsprämien auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt oder gutgeschrieben werden, das auf das Kündigungsjahr folgt;

5. Notwithstanding the foregoing provisions of this Article,

- a) the provisions of paragraph 8 of Article 10 (Dividends) shall have effect in respect of taxes levied on the dividend equivalent amount for assessment periods or taxable years beginning on or after 1 January, 1991, but excluding fiscal years commencing before such date; for purposes of the preceding sentence the dividend equivalent amount shall be treated as paid on the last day of the company's fiscal year;
- b) the provisions of the fourth sentence of paragraph 2 a) of Article 23 (Relief from Double Taxation) shall not have effect on dividends paid by a Regulated Investment Company prior to 1 January, 1991, provided that such Regulated Investment Company was in existence on 1 October, 1988.

6. Notwithstanding the foregoing provisions of this Article, the following shall apply with respect to items of income described in Article 11 (Interest) and in paragraphs 4 and 5 of Article 10 (Dividends):

- a) the 1954 Convention, and not this Convention, shall apply to interest as that term is used in the 1954 Convention, including interest derived from a "partiarisches Darlehen" or a "Gewinnobligation", paid or credited before 1 January, 1991;
- b) income from debt obligations to which paragraph 4 of Article 10 (Dividends) applies, and income derived from a "partiarisches Darlehen" or a "Gewinnobligation" to which paragraph 5 of Article 10 (Dividends) does not apply, and that is paid or credited on or after 1 January, 1991, shall be taxable in the Contracting State in which it arises at the rates provided for in paragraphs 2 and 3 of Article 10;
- c) income derived under a "Stille Gesellschaft", and income derived from "jouissance" shares or "jouissance" rights, to which paragraph 5 of Article 10 (Dividends) applies and that is paid or credited before 1 January, 1991, shall be taxable in the Contracting State in which it arises at a rate not exceeding 15 percent of the gross amount;
- d) income derived under a "Stille Gesellschaft", and income derived from "jouissance" shares or "jouissance" rights, to which paragraph 5 of Article 10 (Dividends) does not apply, shall be taxable in the Contracting State in which it arises at the rates provided for in paragraphs 2 and 3 of Article 10 if such income is paid or credited on or after 1 January, 1990; and
- e) the foregoing provisions of this paragraph shall not apply to income described in paragraph 6 of Article 10 (Dividends) or in paragraph 3 of Article 11 (Interest).

7. The 1954 Convention shall cease to have effect when the provisions of this Convention take effect in accordance with this Article.

Article 33 Termination

This Convention shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may, on or before the thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give to the other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, this Convention shall cease to have effect

- a) in respect of taxes withheld at source as well as excise taxes imposed on insurance premiums for amounts paid or credited on or after 1 January of the calendar year following the year in which the notice of termination is given;

- b) bei den übrigen Steuern vom Einkommen auf die Steuern, die für die Steuerjahre oder Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das auf das Kündigungsjahr folgt, ausgenommen jedoch die vor diesem Zeitpunkt beginnenden Wirtschaftsjahre; und
- c) bei den Steuern vom Vermögen auf die Steuern, die von Vermögenswerten erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs vorhanden sind, das auf das Kündigungsjahr folgt.
- b) in respect of other taxes on income for taxes levied for taxable years or assessment periods beginning on or after 1 January of the calendar year following the year in which the notice of termination is given (but excluding any fiscal year commencing before such date); and
- c) in respect of taxes on capital for taxes levied on items of capital existing on or after 1 January of the calendar year following the year in which the notice of termination is given.

Geschehen zu Bonn am 29. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done in duplicate at Bonn this 29th day of August, 1989, in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Hans Werner Lautenschlager
Dr. Theodor Waigel

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Vernon A. Walters

Protokoll

Anläßlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern haben die Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

(1) Zu den allgemeinen Auswirkungen des Abkommens

- a) Soweit nicht Buchstabe b gilt, können die Vereinigten Staaten ungeachtet der Bestimmungen des Abkommens oder dieses Protokolls ihre ansässigen Personen (im Sinne des Artikels 4 [Ansässigkeit]) und ihre Staatsbürger besteuern, als sei das Abkommen nicht in Kraft getreten. Im Sinne dieser Bestimmung umfaßt der Ausdruck „Staatsbürger“ auch einen ehemaligen Staatsbürger, bei dem der Verlust der Staatsbürgerschaft hauptsächlich der Vermeidung der Einkommensteuer dienen sollte, jedoch nur für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Verlust.
- b) Nicht berührt werden durch Buchstabe a die Vergünstigungen, die die Vereinigten Staaten
 - aa) nach Artikel 9 Absatz 2 (Verbundene Unternehmen), Artikel 13 Absatz 6 (Veräußerungsgewinne), Artikel 18 Absätze 3 und 4 (Ruhegehälter, Renten und Unterhaltszahlungen), Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 (Öffentlicher Dienst; Sozialversicherung) und nach den Artikeln 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung), 24 (Gleichbehandlung) und 25 (Verständigungsverfahren) gewähren, und
 - bb) nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b (Öffentlicher Dienst; Sozialversicherung) und nach den Artikeln 20 (Gastprofessoren und -lehrer, Studenten und Auszubildende) und 30 (Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen) natürlichen Personen gewähren, die weder Staatsbürger der Vereinigten Staaten sind noch dort den Status von Einwanderern haben.
- c) Das Abkommen schränkt Steuerbefreiungen und -ermäßigungen, Freibeträge oder Steuerabzugsbeträge, Anrechnungsbeträge oder andere Vergünstigungen nicht ein, die jetzt oder später gewährt werden auf Grund
 - aa) der Gesetze eines Vertragsstaats oder
 - bb) einer anderen Vereinbarung zwischen den Vertragsstaaten.
- d) Das Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es die Bundesrepublik Deutschland daran, ihre Steuern auf Beträge zu erheben, die nach dem Vierten Teil des deutschen Außensteuergesetzes dem Einkommen einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person zuzurechnen sind. Wenn diese Besteuerung zu einer Doppelbesteuerung führt, beraten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 25 Absatz 3 (Verständigungsverfahren) über die Vermeidung der Doppelbesteuerung.

(2) Zu Artikel 4 Absatz 1 (Ansässigkeit)

Die Bundesrepublik Deutschland behandelt einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder einen Ausländer, dem die Einreise zur Gründung eines ständigen Wohnsitzes rechtmäßig gestattet worden ist (Inhaber einer „grünen Karte“), nur dann als in den Vereinigten Staaten ansässig, wenn er in den Vereinigten Staaten einen längeren Aufenthalt nimmt (substantial presence) oder dort eine ständige Wohnstätte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Protocol

At the signing today of the Convention between the Federal Republic of Germany and the United States of America for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income and Capital and to certain other Taxes, the undersigned have agreed upon the following provisions, which shall form an integral part of the Convention:

1. With reference to the general effects of the Convention

- a) Notwithstanding any provision of the Convention or this Protocol except subparagraph b), the United States may tax its residents [as determined under Article 4 (Residence)] and its citizens as if the Convention had not come into effect. For this purpose, the term “citizen” shall include a former citizen whose loss of citizenship had as one of its principal purposes the avoidance of income tax, but only for a period of 10 years following such loss.
- b) The provisions of subparagraph a) shall not affect the benefits conferred by the United States
 - aa) under paragraph 2 of Article 9 (Associated Enterprises), paragraph 6 of Article 13 (Gains), paragraphs 3 and 4 of Article 18 (Pensions, Annuities, Alimony, and Child Support) and paragraphs 1 c) and 2 of Article 19 (Government Service; Social Security), and under Articles 23 (Relief from Double Taxation), 24 (Nondiscrimination), and 25 (Mutual Agreement Procedure); and
 - bb) under paragraph 1 b) of Article 19 (Government Service; Social Security), and under Articles 20 (Visiting Professors and Teachers; Students and Trainees) and 30 (Members of Diplomatic Missions and Consular Posts), upon individuals who are neither citizens of, nor have immigrant status in, the United States.
- c) The Convention shall not restrict in any manner any exclusion, exemption, deduction, credit, or other allowance now or hereafter accorded
 - aa) by the laws of either Contracting State; or
 - bb) by any other agreement between the Contracting States.
- d) Nothing in the Convention shall be construed to prevent the Federal Republic of Germany from imposing its taxes on amounts included in the income of a resident of the Federal Republic of Germany according to part 4 of the German “Außensteuergesetz”. Where such imposition of tax gives rise to a double taxation, the competent authorities shall consult for the elimination of such double taxation according to paragraph 3 of Article 25 (Mutual Agreement Procedure).

2. With reference to paragraph 1 of Article 4 (Residence)

The Federal Republic of Germany shall treat a United States citizen or an alien lawfully admitted for permanent residence (a “green card” holder) as a resident of the United States only if such person has a substantial presence, permanent home, or habitual abode in the United States.

**(3) Zu Artikel 5 (Betriebsstätte)
und Artikel 14 (Selbständige Arbeit)**

Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, die im anderen Vertragsstaat Konzerte oder Theateraufführungen gibt oder als Unterhaltungskünstler auftritt oder ähnliche Darbietungen und Revuen veranstaltet und die im anderen Vertragsstaat nicht nach Artikel 17 (Künstler und Sportler) besteuert werden kann, wird nicht so behandelt, als habe sie eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung in diesem Staat, wenn sie sich dort nicht länger als insgesamt 183 Tage im betreffenden Kalenderjahr aufhält.

**(4) Zu Artikel 7 Absätze 1 und 2 (Gewerbliche Gewinne)
und Artikel 13 Absatz 3 (Veräußerungsgewinne)**

Einnahmen, Veräußerungsgewinne oder Ausgaben, die einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung zuzurechnen sind, sind bei der Durchführung der Artikel 7 Absätze 1 und 2 und Artikel 13 Absatz 3 im Staat der Betriebsstätte oder festen Einrichtung auch dann zu versteuern oder abzuziehen, wenn ihre Zahlung aufgeschoben wird, bis die Betriebsstätte oder feste Einrichtung nicht mehr besteht. Der vorhergehende Satz schließt es nicht aus, auf die aufgeschobenen Zahlungen innerstaatliche Regelungen eines Vertragsstaats über die periodengerechte Zurechnung von Einnahmen und Ausgaben anzuwenden.

**(5) Zu Artikel 7 (Gewerbliche Gewinne)
und Artikel 13 (Veräußerungsgewinne)**

Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das während einer bestimmten Zeit Betriebsvermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung war, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im anderen Vertragsstaat hat oder hatte, können vom anderen Staat nur bis zur Höhe des Gewinns besteuert werden, der auf diese Zeit entfällt. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7 oder des Artikels 13 kann die Steuer auf diese Gewinne zu dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem die Gewinne nach dem Recht des anderen Staates realisiert und steuerlich erfaßt werden, wenn dieser Zeitpunkt innerhalb von zehn Jahren nach dem Datum liegt, von dem ab das Vermögen nicht mehr Betriebsvermögen der Betriebsstätte oder festen Einrichtung ist (oder innerhalb des von dem Recht eines der beiden Vertragsstaaten vorgesehenen kürzeren Zeitraums).

(6) Zu Artikel 7 Absatz 3 (Gewerbliche Gewinne)

Die zuständigen Behörden können für die Zurechnung der in Artikel 7 Absatz 3 erwähnten Aufwendungen bei einer Betriebsstätte in gegenseitigem Einvernehmen gemeinsame Verfahren vereinbaren, die von den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren abweichen.

(7) Zu Artikel 9 (Verbundene Unternehmen)

Jeder Vertragsstaat kann die Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts, nach denen Einnahmen, abzuziehende Beträge, Steueranrechnungs- oder Freibeträge zwischen verbundenen Personen aufzuteilen oder zuzurechnen sind, anwenden, um abzuziehende Beträge, Steueranrechnungs- oder Freibeträge nach den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 9 Absatz 1 aufzuteilen oder zuzurechnen. Artikel 9 ist nicht so auszulegen, als beschränke er einen Vertragsstaat bei der Aufteilung von Einkünften zwischen Personen, die auf andere Weise als durch mittelbare oder unmittelbare Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 miteinander verbunden sind (zum Beispiel durch kommerzielle oder vertragliche Beziehungen, die zu beherrschendem Einfluß führen); die Aufteilung muß aber sonst den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 9 Absatz 1 entsprechen.

(8) Zu Artikel 10 Absatz 3 (Dividenden)

Für Zwecke der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten wird der in den Vereinigten Staaten ansässige Anteilseigner so behandelt, als habe er eine Erstattung deutscher Steuer in Form einer

**3. With reference to Article 5 (Permanent Establishment)
and Article 14 (Independent Personal Services)**

A resident of a Contracting State that performs in the other Contracting State concerts, theatrical or artistic performances, or similar shows and revues and that may not be taxed in that other State under the provision of Article 17 (Artistes and Athletes) shall not be deemed to have a permanent establishment or fixed base in that State if its presence does not exceed in the aggregate 183 days in the calendar year concerned.

**4. With reference to paragraphs 1 and 2 of Article 7
(Business Profits) and paragraph 3 of Article 13 (Gains)**

For the implementation of paragraphs 1 and 2 of Article 7 and paragraph 3 of Article 13 any income, gain, or expense attributable to a permanent establishment or a fixed base during its existence is taxable or deductible in the Contracting State where such permanent establishment or fixed base is situated even if the payments are deferred until such permanent establishment or fixed base has ceased to exist. Nothing in the preceding sentence shall affect the application to such deferred payments of rules regarding the accrual of income and expenses according to the domestic law of a Contracting State.

**5. With reference to Article 7 (Business Profits)
and Article 13 (Gains)**

Gains from the alienation of movable property that at any time formed part of the business property of a permanent establishment or fixed base that a resident of one Contracting State has or had in the other Contracting State may be taxed by that other State only to the extent of the gain that accrued during that time. Notwithstanding any provision of Article 7 or Article 13, such tax may be imposed on such gains at the time when realized and recognized under the laws of that other State, if it is within ten years of the date on which the property ceases to be part of the business property of the permanent establishment or fixed base (or such shorter period provided by the laws of either Contracting State).

**6. With reference to paragraph 3 of Article 7
(Business Profits)**

The competent authorities may mutually agree to common procedures different from those under national law for the allocation to a permanent establishment of expenses mentioned in paragraph 3 of Article 7.

7. With reference to Article 9 (Associated Enterprises)

Either State may apply the rules of its national law that permit the distribution, apportionment, or allocation of income, deductions, credits, or allowances between related persons with a view to apportioning or allocating such deductions, credits, or allowances in accordance with the general principles of paragraph 1 of Article 9. Article 9 shall not be construed to limit either Contracting State in allocating income between persons that are related other than by direct or indirect participation within the meaning of paragraph 1, such as by commercial or contractual relationships resulting in controlling influence, so long as such allocation is otherwise in accordance with the general principles of paragraph 1 of Article 9.

8. With reference to paragraph 3 of Article 10 (Dividends)

For United States income tax purposes, the United States shareholder shall be treated as if it had received as a dividend a refund of German tax equal to 5.88 percent of the dividend actually paid,

Dividende in Höhe von 5,88 vom Hundert der tatsächlich gezahlten Dividende (vor deutscher Kapitalertragsteuer) erhalten. Die Summe dieser Erstattung und der tatsächlichen Dividende gilt als mit deutscher Kapitalertragsteuer zu dem in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Satz belastet.

(9) Zu Artikel 10 Absatz 8 (Dividenden)

Das tragende Prinzip des „ausschüttungsgleichen Betrages“ nach dem Recht der Vereinigten Staaten besteht darin, den Teil der in Absatz 8 Buchstabe a genannten Einkünfte darzustellen, der dem Betrag vergleichbar ist, der als Dividende ausgeschüttet würde, falls eine inländische Tochtergesellschaft diese Einkünfte erzielt hätte.

**(10) Zu den Artikeln 10 (Dividenden),
11 (Zinsen) und 12 (Lizenzgebühren)**

Für einen Vertragsstaat gilt der im anderen Vertragsstaat ansässige Bezieher von Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren als Nutzungsberechtigter im Sinne der Artikel 10, 11 und 12, wenn der Bezieher die Person ist, der die Einkünfte nach dem Recht des erstgenannten Staates steuerlich zuzurechnen sind.

(11) Zu Artikel 11 (Zinsen)

Bei einer in den Vereinigten Staaten gelegenen Betriebsstätte einer deutschen Gesellschaft ist der Überschuß der bei der Betriebsstätte abzugsfähigen Zinsen über die von ihr tatsächlich gezahlten Zinsen als Zins zu behandeln, der von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person als Nutzungsberechtigtem bezogen wird.

(12) Zu Artikel 12 (Lizenzgebühren)

Wird bei einem in einem Vertragsstaat ansässigen Künstler eine Darbietung im anderen Vertragsstaat aufgezeichnet, hat er ein Recht in bezug auf die Nutzung der Aufzeichnung und bezieht er dafür ein nach Verkauf oder öffentlicher Aufführung bemessenes Entgelt, so wird das Entgelt nach Maßgabe dieses Artikels behandelt.

(13) Zu Artikel 13 Absatz 2 (Veräußerungsgewinne)

Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt“ im Sinne dieses Absatzes umfaßt, wenn es sich bei dem anderen Vertragsstaat um die Vereinigten Staaten handelt, ein „real property interest“ nach dem Recht der Vereinigten Staaten.

(14) Zu Artikel 13 Absatz 3 (Veräußerungsgewinne)

Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verhindere er die Behandlung von Gewinnen als Veräußerungsgewinn im Sinne von Absatz 3, wenn der Gewinn durch eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, einem Treuhandvermögen (trust) oder einem Nachlaß (estate) erzielt wird, welche(r) eine im anderen Vertragsstaat gelegene Betriebsstätte hat.

(15) Zu Artikel 17 Absatz 1 (Künstler und Sportler)

Kann nach Artikel 17 Absatz 1 ein Künstler oder Sportler in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden, so wird eine im Abzugsweg erhobene Steuer dem Steuerpflichtigen nur auf Antrag am Ende des betreffenden Kalenderjahrs erstattet. Artikel 29 Absatz 6 (Erstattung der Abzugsteuern) bleibt unberührt.

**(16) Zu Artikel 18 Absatz 3
(Ruhegehälter, Renten und Unterhaltszahlungen)**

Bei der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen natürlichen Person

determined before the German withholding tax on such dividend. The sum of this refund and such actual dividend shall be deemed to have been subject to German withholding tax at the rate prescribed in paragraph 2 b) of Article 10.

9. With reference to paragraph 8 of Article 10 (Dividends)

The general principle of the “dividend equivalent amount”, as used in the United States law, is to approximate that portion of the income mentioned in paragraph 8 a) that is comparable to the amount that would be distributed as a dividend if such income were earned by a locally incorporated subsidiary.

**10. With reference to Articles 10 (Dividends),
11 (Interest), and 12 (Royalties)**

A Contracting State shall deem the recipient of dividends, interest, or royalties who is a resident of the other Contracting State to be the beneficial owner for the purposes of Articles 10, 11, and 12 if the recipient is the person to which the income is attributable for tax purposes under the laws of the first-mentioned State.

11. With reference to Article 11 (Interest)

The excess of the amount of interest deductible by a United States permanent establishment of a German company over the interest actually paid by such permanent establishment shall be treated as interest derived and beneficially owned by a resident of the Federal Republic of Germany.

12. With reference to Article 12 (Royalties)

Where an artiste resident in one Contracting State records a performance in the other Contracting State, has a copyrightable interest in the recording, and receives consideration for the right to use the recording based on the sale or public playing of such recording, then such consideration shall be governed by this Article.

13. With reference to paragraph 2 of Article 13 (Gains)

The term “immovable property situated in the other Contracting State”, as described in this paragraph, when the United States is that other Contracting State includes a United States real property interest.

14. With reference to paragraph 3 of Article 13 (Gains)

Nothing in this Article shall prevent gains from the alienation by a resident of a Contracting State of an interest in a partnership, trust, or estate that has a permanent establishment situated in the other Contracting State from being treated as gain under paragraph 3.

**15. With reference to paragraph 1 of Article 17
(Artistes and Athletes)**

If an artiste or athlete is not subject to tax in the Federal Republic of Germany under the provisions of paragraph 1 of Article 17, tax may be withheld at source in the Federal Republic of Germany, and shall be refunded to the taxpayer only upon application at the end of the calendar year concerned. Paragraph 6 of Article 29 (Refund of Withholding Tax) shall remain unaffected.

**16. With reference to paragraph 3 of Article 18
(Pensions, Annuities, Alimony, and Child Support)**

In determining the taxable income of an individual who is a resident of the Federal Republic of Germany there shall be

wird in bezug auf Unterhaltszahlungen oder ähnliche Leistungen, die an eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person gezahlt werden, der Betrag zum Abzug zugelassen, der zum Abzug zugelassen würde, wenn die letztgenannte Person in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig wäre.

**(17) Zu Artikel 20 Absatz 2
(Gastprofessoren und -lehrer;
Studenten und Auszubildende)**

Zahlungen, die aus öffentlichen Mitteln eines Vertragsstaats oder von einer mit öffentlichen Mitteln ausgestatteten Organisation zur Vergabe von Stipendien geleistet werden, gelten in voller Höhe als aus Quellen außerhalb des anderen Staates stammend. Der vorstehende Satz gilt auch für Zahlungen, die im Rahmen von Programmen geleistet werden, die von Organisationen beider Vertragsstaaten gemeinsam finanziert werden, wenn mehr als 50 vom Hundert dieser Gelder aus öffentlichen Mitteln des erstgenannten Staates oder von einer mit diesen Mitteln ausgestatteten Organisation zur Vergabe von Stipendien bereitgestellt werden. Die zuständigen Behörden bestimmen die Stipendienprogramme, deren Zahlungen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen als aus Quellen außerhalb eines Vertragsstaats stammend zu behandeln sind.

**(18) Zu Artikel 20 Absätze 1, 4 und 5
(Gastprofessoren und -lehrer;
Studenten und Auszubildende)**

Wenn eine in einem Vertragsstaat ansässige Person sich im anderen Vertragsstaat während eines längeren als des festgesetzten Zeitraums aufhält, kann der andere Staat die Person nach seinem innerstaatlichen Recht für den gesamten Zeitraum des Aufenthalts besteuern, es sei denn, daß die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im Einzelfall etwas anderes vereinbaren.

(19) Zu Artikel 21 Absatz 2 (Andere Einkünfte)

Wenn der Empfänger und der Schuldner einer Dividende in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind und die Dividende einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Empfänger der Dividende in den Vereinigten Staaten hat, kann die Bundesrepublik Deutschland die Dividende zu den in Artikel 10 Absatz 2 und 3 (Dividenden) vorgesehenen Sätzen besteuern. Die Vereinigten Staaten rechnen die Steuer nach Artikel 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) an.

**(20) Zu Artikel 23 Absatz 1
(Vermeidung der Doppelbesteuerung)**

Weist das Abkommen der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht für Einkünfte zu, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten aus Quellen in den Vereinigten Staaten selbst stammen, so gewähren die Vereinigten Staaten die in Artikel 23 Absatz 1 vorgesehene Anrechnung vorbehaltlich solcher Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten, die bei Einkünften aus Quellen in den Vereinigten Staaten die Anrechnung ausländischer Steuern ausschließen, sowie die in Artikel 23 Absatz 3 vorgesehene Anrechnung. Im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 bedeuten die „tragenden Prinzipien“ die Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Anrechnung der Steuern, die von aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Einkünften erhoben werden, wie sie auf der Grundlage der geltenden, durch das Abkommen modifizierten Quellenvorschriften der Vereinigten Staaten gewährt wird. Während sich Einzelheiten und Begrenzungen der Anrechnung durch Neufassung von Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten ändern dürfen, muß ungeachtet solcher Neufassungen gewährleistet bleiben, daß im Rahmen des genannten Absatzes die deutschen Steuern von Einkünften aus deutschen Quellen angerechnet werden.

allowed as a deduction in respect of alimony or similar allowances paid to an individual who is a resident of the United States the amount that would be allowed as a deduction if that last-mentioned individual were subject to unlimited tax liability in the Federal Republic of Germany.

**17. With reference to paragraph 2 of Article 20
(Visiting Professors and Teachers;
Students and Trainees)**

Payments that are made out of public funds of a Contracting State or by a scholarship organization endowed with such funds shall be considered to arise in full from sources outside the other State. The preceding sentence shall also apply when such payments are made under programs funded jointly by organizations of both Contracting States if more than 50 percent of these funds are provided out of public funds of the first-mentioned State or by a scholarship organization endowed with such funds. The competent authorities shall consult with each other to identify those scholarship programs whose payments shall be treated as arising from sources outside a Contracting State under the foregoing rules.

**18. With reference to paragraphs 1, 4, and 5 of Article 20
(Visiting Professors and Teachers;
Students and Trainees)**

If a resident of a Contracting State remains in the other Contracting State for a period of time exceeding that prescribed, that other State may tax the individual under its national law for the entire period of the visit, unless in a particular case the competent authorities of the Contracting States agree otherwise.

**19. With reference to paragraph 2 of Article 21
(Other Income)**

Where the recipient and the payor of a dividend are both residents of the Federal Republic of Germany and the dividend is attributed to a permanent establishment or a fixed base that the recipient of the dividend has in the United States, the Federal Republic of Germany may tax such a dividend at the rates provided for in paragraphs 2 and 3 of Article 10 (Dividends). The United States shall give a credit for such tax according to the provisions of Article 23 (Relief from Double Taxation).

**20. With reference to paragraph 1 of Article 23
(Relief from Double Taxation)**

In cases where the Convention gives to the Federal Republic of Germany the right to tax income and such income is regarded as United States source income under United States law the United States shall grant the credit provided for in paragraph 1 of Article 23, subject to any law of the United States limiting the foreign tax credit in a way that prevents the crediting of a foreign tax against United States source income, and the credit provided for in paragraph 3 of Article 23. For purposes of paragraph 1 of Article 23, the "general principle hereof" means the avoidance of double taxation by allowing a credit for taxes imposed on items of income arising in Germany, as determined under applicable United States source rules, as modified by the Convention. While the details and limitations of the credit pursuant to this paragraph may change as provisions of United States law change, any such changes must preserve a credit for German taxes paid or accrued with respect to items of German source income.

(21) Zu Artikel 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) und Artikel 25 (Verständigungsverfahren)

Die Bundesrepublik Deutschland vermeidet die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b, und nicht durch Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a,

- a) wenn in den Vertragsstaaten Einkünfte oder Vermögen unterschiedlichen Abkommensbestimmungen zugeordnet oder verschiedenen Personen zugerechnet werden (außer nach Artikel 9 [Verbundene Unternehmen]) und dieser Konflikt sich nicht durch ein Verfahren nach Artikel 25 regeln läßt und
 - aa) wenn auf Grund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte oder Vermögenswerte doppelt besteuert würden oder
 - bb) wenn auf Grund dieser unterschiedlichen Zuordnung oder Zurechnung die betreffenden Einkünfte oder Vermögenswerte in den Vereinigten Staaten unbesteuert blieben oder zu niedrig besteuert würden und in der Bundesrepublik Deutschland (abgesehen von der Anwendung dieses Absatzes) von der Steuer befreit blieben, oder
- b) wenn die Bundesrepublik Deutschland nach gehöriger Konsultation und vorbehaltlich der Beschränkungen ihres innerstaatlichen Rechts den Vereinigten Staaten auf diplomatischem Weg andere Einkünfte notifiziert hat, auf die sie diesen Absatz anzuwenden beabsichtigt, um die steuerliche Freistellung von Einkünften in beiden Vertragsstaaten oder sonstige Gestaltungen zum Mißbrauch des Abkommens zu verhindern.

Im Fall einer Notifikation nach Buchstabe b können die Vereinigten Staaten vorbehaltlich einer Notifikation auf diplomatischem Weg diese Einkünfte auf Grund dieses Abkommens entsprechend der Qualifikation der Einkünfte durch die Bundesrepublik Deutschland qualifizieren. Eine Notifikation nach diesem Absatz wird erst ab dem ersten Tag des Kalenderjahrs wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem die Notifikation übermittelt wurde und alle rechtlichen Voraussetzungen nach dem innerstaatlichen Recht des notifizierenden Staates für das Wirksamwerden der Notifikation erfüllt sind.

(22) Zu Artikel 24 Absatz 1 (Gleichbehandlung)

Artikel 24 Absatz 1 verpflichtet die Vereinigten Staaten nicht, einer nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen natürlichen Person deutscher Staatsangehörigkeit die gleiche steuerliche Behandlung zuteil werden zu lassen wie einem nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Staatsbürger der Vereinigten Staaten.

(23) Zu Artikel 25 (Verständigungsverfahren)

Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, einen von einer Person ausgesprochenen Verzicht auf ihre Rechte nach diesem Artikel unberücksichtigt zu lassen.

(24) Zu Artikel 25 Absatz 5 (Verständigungsverfahren)

Die für den Einzelfall zu treffende Entscheidung der Schiedsstelle ist für beide Vertragsstaaten für diesen Einzelfall bindend.

(25) Zu Artikel 25 Absatz 5 (Verständigungsverfahren) und Artikel 26 (Informationsaustausch und Amtshilfe)

Die Vertragsstaaten können der Schiedsstelle die Informationen überlassen, die zur Durchführung des Schiedsverfahrens erforderlich sind, jedoch unterliegen die Mitglieder der Schiedsstelle den für die Offenlegung geltenden Beschränkungen nach Artikel 26.

21. With reference to Article 23 (Relief from Double Taxation) and Article 25 (Mutual Agreement Procedure)

The Federal Republic of Germany shall avoid double taxation by a tax credit as provided for in paragraph 2 b) of Article 23, and not by a tax exemption under paragraph 2 a) of Article 23,

- a) if in the Contracting States income or capital is placed under differing provisions of the Convention or attributed to different persons [other than under Article 9 (Associated Enterprises)] and this conflict cannot be settled by a procedure pursuant to Article 25 and
 - aa) if as a result of such placement or attribution the relevant income or capital would be subject to double taxation; or
 - bb) if as a result of such placement or attribution the relevant income or capital would remain untaxed or be subject only to inappropriately reduced taxation in the United States and would (but for the application of this Paragraph) remain exempt from tax in the Federal Republic of Germany; or
- b) if the Federal Republic of Germany has, after due consultation and subject to the limitations of its internal law, notified the United States through diplomatic channels of other items of income to which it intends to apply this Paragraph in order to prevent the exemption of income from taxation in both Contracting States or other arrangements for the improper use of the Convention.

In the case of a notification under subparagraph b), the United States may, subject to notification through diplomatic channels, characterize such income under the Convention consistently with the characterization of that income by the Federal Republic of Germany. A notification made under this Paragraph shall have effect only from the first day of the calendar year following the year in which it was transmitted and any legal prerequisites under the domestic law of the notifying State for giving it effect have been fulfilled.

22. With reference to paragraph 1 of Article 24 (Nondiscrimination)

Paragraph 1 of Article 24 does not obligate the United States to subject an individual who is a German national not resident in the United States to the same taxing regime as that applied to a citizen of the United States not resident in the United States.

23. With reference to Article 25 (Mutual Agreement Procedure)

Nothing in this Article shall be construed to obligate a Contracting State to disregard a person's waiver of rights under this Article.

24. With reference to paragraph 5 of Article 25 (Mutual Agreement Procedure)

The decision of the arbitration board in a particular case shall be binding on both Contracting States with respect to that case.

25. With reference to paragraph 5 of Article 25 (Mutual Agreement Procedure) and Article 26 (Exchange of Information and Administrative Assistance)

The Contracting States may release to the arbitration board such information as is necessary for carrying out the arbitration procedure, provided that the members of the arbitration board shall be subject to the limitations on disclosure described in Article 26.

(26) Zu Artikel 26 (Informationsaustausch und Amtshilfe)

Die Bundesrepublik Deutschland tauscht nach diesem Artikel Informationen auf Ersuchen oder ohne Ersuchen in dem Umfang aus, in dem dies in dem EG-Amtshilfegesetz vom 19. Dezember 1985 (vorbehaltlich gelegentlicher Änderungen unter Wahrung der tragenden Prinzipien) vorgesehen ist.

(27) Zu Artikel 27 (Befreite Organisationen)

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden Verfahren zur Durchführung dieses Artikels ausarbeiten.

**(28) Zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f
(Schranken für die Abkommensvergünstigungen)**

Zu den in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f genannten, nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Organisationen gehören unter anderem Pensionskassen, Pensionstrusts, private Stiftungen, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und ähnliche Organisationen. In jedem Fall hat eine Pensionskasse, ein Pensionstrust oder ein ähnlicher Rechtsträger, der nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats zu dem Zweck errichtet worden ist, Ruhegehälter, Invaliditätsrenten oder andere Sozialleistungen für Arbeitnehmer zu gewähren, Anspruch auf die Vergünstigungen nach diesem Abkommen, wenn der jeweilige Träger dieser Einrichtung auf Grund von Artikel 28 Anspruch auf die Vergünstigungen nach diesem Abkommen hat.

26. With reference to Article 26**(Exchange of Information and Administrative Assistance)**

The Federal Republic of Germany shall under this Article exchange information with or without request to the extent provided for in the law of 19 December 1985 (EG-Amtshilfegesetz) as amended from time to time without changing the general principles thereof.

27. With reference to Article 27 (Exempt Organizations)

The competent authorities of the Contracting States shall develop procedures for implementing this Article.

**28. With reference to paragraph 1 f) of Article 28
(Limitation on Benefits)**

The not-for-profit organizations described in paragraph 1 f) of Article 28 include, but are not limited to, pension funds, pension trusts, private foundations, trade unions, trade associations, and similar organizations. In all events, a pension fund, pension trust, or similar entity organized for purposes of providing retirement, disability, or other employment benefits that is organized under the laws of a Contracting State shall be entitled to the benefits of the Convention if the organization sponsoring such fund, trust, or entity is entitled to the benefits of the Convention under Article 28.

Geschehen zu Bonn am 29. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done in duplicate at Bonn this 29th day of August, 1989, in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Hans Werner Lautenschlager
Dr. Theodor Waigel

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Vernon A. Walters

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, 29. August 1989

Exzellenz,

ich beehre mich, auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern Bezug zu nehmen und Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Wenn die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten vereinbaren, eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens nach Artikel 25 Absatz 5 einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, wird wie folgt verfahren:

(1) Die zuständigen Behörden können sich erst dann darauf einigen, in einem Einzelfall ein Schiedsverfahren einzuleiten, wenn die Verfahren nach Artikel 25 Absätze 1 bis 4 voll ausgeschöpft worden sind und wenn der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtigen dem Schiedsverfahren zustimmt/zustimmen und sich schriftlich bereit erklärt/erklären, die schiedsrichterliche Entscheidung als bindend anzuerkennen. Die zuständigen Behörden leiten im allgemeinen kein Schiedsverfahren über Angelegenheiten betreffend die Steuerpolitik oder das innerstaatliche Steuerrecht eines der Vertragsstaaten ein.

(2) Die zuständigen Behörden setzen für jeden Einzelfall eine Schiedsstelle in der folgenden Weise ein:

- a) Eine Schiedsstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede zuständige Behörde ernannt die gleiche Anzahl von Mitgliedern; diese Mitglieder einigen sich auf die Ernennung des/der anderen Mitglieds/Mitglieder.
- b) Das andere Mitglied/die anderen Mitglieder der Schiedsstelle kommt/kommen aus einem der Vertragsstaaten oder aus einem anderen OECD-Mitgliedstaat. Die zuständigen Behörden können noch weitere Anweisungen betreffend die Kriterien für die Auswahl des/der anderen Mitglieds/Mitglieder der Schiedsstelle erlassen.
- c) Die Mitglieder der Schiedsstelle (und ihre Bediensteten) müssen sich bei ihrer Ernennung schriftlich bereit erklären, die geltenden Bestimmungen beider Vertragsstaaten und des Abkommens betreffend die Vertraulichkeit und die Offenlegung von Informationen zu beachten und sich diesen Bestimmungen zu unterwerfen. Wenn diese Bestimmungen voneinander abweichen, gilt die jeweils strengere Regelung.

(3) Die zuständigen Behörden können sich auf bestimmte Verfahrensregeln, etwa in bezug auf die Ernennung eines Vorsitzenden, Verfahren für die Entscheidungsfindung, die Festsetzung von Fristen etc., einigen und die Schiedsstelle entsprechend anweisen. Im übrigen legt die Schiedsstelle ihre eigenen Verfahrensregeln fest, die den allgemein anerkannten Billigkeitsgrundsätzen entsprechen müssen.

(4) Den Steuerpflichtigen und/oder ihren Vertretern ist Gelegenheit zu geben, der Schiedsstelle ihre Auffassungen darzulegen.

(5) Die Schiedsstelle entscheidet jeden Einzelfall auf Grund des Abkommens unter gehöriger Beachtung des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten und der Grundsätze des Völkerrechts. Die Schiedsstelle leitet den zuständigen Behörden eine Erläuterung ihrer Entscheidung zu. Die Entscheidung der Schiedsstelle im jeweiligen Fall ist für beide Vertragsstaaten und den/die Steuerpflichtigen für den betreffenden Fall bindend. Die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine präjudizielle Wirkung; es wird aber davon ausgegangen, daß die Entscheidungen in Fällen, die den zuständigen Behörden später unterbreitet werden und die denselben/dieselben Steuerpflichtigen, dieselbe(n) Sachfrage(n) und im wesentlichen ähnliche Sachverhalte betreffen, gewöhnlich berücksichtigt werden und gegebenenfalls auch in anderen Fällen berücksichtigt werden können.

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, August 29, 1989

Excellency,

I have the honor to refer to the Convention signed today between the Federal Republic of Germany and the United States of America for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income and Capital and to certain other Taxes and to inform you on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany of the following:

If the competent authorities of both Contracting States agree to submit a disagreement regarding the interpretation or application of this Convention to arbitration according to paragraph 5 of Article 25, the following procedures will apply:

1. The competent authorities may agree to invoke arbitration in a specific case only after fully exhausting the procedures available under paragraphs 1 to 4 of Article 25, and if the taxpayer(s) consent(s) to the arbitration and agree(s) in writing to be bound by the arbitration decision. The competent authorities will not generally accede to arbitration with respect to matters concerning the tax policy or domestic tax law of either Contracting State.

2. The competent authorities shall establish an arbitration board for each specific case in the following manner:

- (a) An arbitration board shall consist of not less than three members. Each competent authority shall appoint the same number of members, and these members shall agree on the appointment of the other member(s).
- (b) The other member(s) of the arbitration board shall be from either Contracting State or from another OECD member country. The competent authorities may issue further instructions regarding the criteria for selecting the other member(s) of the arbitration board.
- (c) Arbitration board members (and their staffs) upon their appointment must agree in writing to abide by and be subject to the applicable confidentiality and disclosure provisions of both Contracting States and the Convention. In case those provisions conflict, the most restrictive condition will apply.

3. The competent authorities may agree on and instruct the arbitration board regarding specific rules of procedure, such as appointment of a chairman, procedures for reaching a decision, establishment of time limits, etc. Otherwise, the arbitration board shall establish its own rules of procedure consistent with generally accepted principles of equity.

4. Taxpayers and/or their representatives shall be afforded the opportunity to present their views to the arbitration board.

5. The arbitration board shall decide each specific case on the basis of the Convention, giving due consideration to the domestic laws of the Contracting States and the principles of international law. The arbitration board will provide to the competent authorities an explanation of its decision. The decision of the arbitration board in a particular case shall be binding on both Contracting States and the taxpayer(s) with respect to that case. While the decision of the arbitration board shall not have precedential effect, it is expected that such decisions ordinarily will be taken into account in subsequent competent authority cases involving the same taxpayer(s), the same issue(s), and substantially similar facts, and may also be taken into account in other cases where appropriate.

(6) Die Kosten des Schiedsverfahrens werden wie folgt getragen:

- a) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten der Vergütung für das von ihm ernannte Mitglied/die von ihm ernannten Mitglieder und für seine Vertretung in den Verhandlungen vor der Schiedsstelle;
- b) die Kosten der Vergütung für das andere Mitglied/die anderen Mitglieder und alle sonstigen Kosten der Schiedsstelle werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen; und
- c) die Schiedsstelle kann über eine andere Aufteilung der Kosten entscheiden.

Hält es jedoch die zuständige Behörde eines Vertragsstaats in einem Einzelfall angesichts der Art des Falles und der Rolle der Parteien für zweckmäßig, so kann sie den/die Steuerpflichtigen auffordern, sich bereit zu erklären, als Voraussetzung für die Einleitung des Schiedsverfahrens den Kostenanteil dieses Vertragsstaats zu übernehmen.

(7) Die zuständigen Behörden können vereinbaren, diese Verfahrensregeln zu ändern oder zu ergänzen; sie bleiben aber weiterhin an deren tragende Prinzipien gebunden.

Falls dieser Vorschlag die Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika findet, werden diese Note und Ihre Antwortnote die Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über diese Angelegenheiten bilden.

Dr. Hans Werner Lautenschlager

Seiner Exzellenz

dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Vernon A. Walters

Bonn

6. Costs for the arbitration procedure will be borne in the following manner:

- (a) Each Contracting State shall bear the cost of remuneration for the member(s) appointed by it, as well as for its representation in the proceedings before the arbitration board;
- (b) the cost of remuneration for the other member(s) and all other costs of the arbitration board shall be shared equally between the Contracting States; and
- (c) the arbitration board may decide on a different allocation of costs.

However, if it deems appropriate in a specific case, in view of the nature of the case and the roles of the parties, the Competent Authority of a Contracting State may require the taxpayer(s) to agree to bear that Contracting State's share of the costs as a prerequisite for arbitration.

7. The competent authorities may agree to modify or supplement these procedures; however, they shall continue to be bound by the general principles established herein.

If this proposal meets with the approval of the Government of the United States of America, this Note and your reply thereto shall constitute the agreement of our two governments on these matters.

Dr. Hans Werner Lautenschlager

His Excellency

Mr. Vernon A. Walters

Ambassador of the United States
of America

Bonn

Embassy of the
United States of America

Bonn, August 29, 1989

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Vernon A. Walters

Seiner Exzellenz

dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Dr. Hans Werner Lautenschlager

Bonn

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Washington, D.C.

Embassy of the Federal Republic of Germany
Washington, D.C.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington beehrt sich, das Department of State unter Bezugnahme auf das am 29. August 1989 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern (das Abkommen) und auf die Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden vom 10. Oktober 1989 darüber zu unterrichten, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in dem Bestreben, eine Auslegung des Abkommens zu vermeiden, die dem Willen der Verhandlungsführer nicht entspricht, dem Department of State hiermit folgendes mitteilt:

Nach Absatz 21 Buchstabe b des Protokolls zu dem Abkommen wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, die Doppelbesteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen im Zusammenhang mit bestimmten Ausschüttungen, die diese Personen von Gesellschaften der Vereinigten Staaten beziehen, durch Steueranrechnung nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b (Vermeidung der Doppelbesteuerung), und nicht durch Steuerbefreiung nach Absatz 2 Buchstabe a zu vermeiden. Bei den im vorhergehenden Satz genannten Ausschüttungen handelt es sich um die in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a Satz 4 beschriebenen Dividenden, die von Regulated Investment Companies gezahlt werden, und Ausschüttungen von Beträgen, wenn die Ausschüttung selbst bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft für Zwecke der Steuer der Vereinigten Staaten abgezogen worden ist.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Department of State erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Washington, D.C., den 3. November 1989

L. S.

U.S. Department of State
Washington, D.C. 20520

The Embassy of the Federal Republic of Germany in Washington presents its compliments to the Department of State and refers to the Convention between the Federal Republic of Germany and the United States of America for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with Respect to Taxes on Income and Capital and to certain other Taxes (the Convention), signed in Bonn on August 29, 1989, as well as to the mutual agreement of the competent authorities of October 10, 1989. In order to avoid an interpretation of the Convention not in accordance with the intentions of the negotiators, the Government of the Federal Republic of Germany hereby informs the Department of State of the following:

Notice is hereby given pursuant to subparagraph b) of paragraph 21 of the Protocol to the Convention that the Government of the Federal Republic of Germany intends to avoid double taxation of its residents with respect to certain distributions received from United States corporations by means of a credit as provided for in subparagraph b) of paragraph 2 of Article 23 (Relief from Double Taxation) and not by means of exemption under subparagraph a) of paragraph 2. The distributions referred to in the preceding sentence are those dividends paid by Regulated Investment Companies and distributions of amounts where the distribution itself has been deducted in calculating for United States tax purposes the profits of the company distributing them, as described in the fourth sentence of subparagraph a) of paragraph 2 of Article 23.

The Embassy of the Federal Republic of Germany avails itself of this opportunity to renew to the Department of State the expression of its highest consideration.

Washington, D.C., November 3, 1989

L. S.

U.S. Department of State
Washington, D.C. 20520

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

1. Ziele und Bedeutung des Abkommens

Die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika verbinden vielfältige, freundschaftliche Bande. Sie machen eine enge Abstimmung beider Länder auch auf dem Gebiet der direkten Steuern nötig. Dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA), das die Bundesrepublik Deutschland mit diesem bedeutenden Partner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft verbindet, kommt damit eine Sonderstellung im deutschen Vertragsnetz zu.

Das vorliegende neue Abkommen führt Ziele und System des bislang geltenden DBA von 1954 fort. Es soll

- eine verlässliche steuerliche Grundlage für die Beziehungen von Mensch und Wirtschaft beider Länder schaffen und dazu beitragen, daß die beiderseitigen Steuerrechte sachgerecht und steuerpolitisch sinnvoll zusammenwirken;
- unter wettbewerbs- und investitionspolitischen Gesichtspunkten die Steuerbelastung in beiden Ländern durch Maßnahmen bei der Dividendenbesteuerung an die veränderten Verhältnisse anpassen;
- das Abkommen von 1954 an die Entwicklung des internationalen Steuerrechts – insbesondere an das Musterabkommen, das die OECD ihren Mitgliedsstaaten im Jahr 1977 empfohlen hat (OECD-Musterabkommen) – heranführen und so zur Harmonisierung der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen beitragen;
- einen verbesserten Rahmen für Wettbewerb wie für Kooperation des deutschen und des US-amerikanischen Steuersystems bilden.

Anlaß der Revision war die Anpassung der Kapitalertragsteuerbelastung an die steuerlichen Verhältnisse, die sich unter dem deutschen Körperschaftsteuersystem von 1977 aufgrund der Steuerreform 1990 ergeben (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Juni 1976 – BT-Drucksache 7/5303). Die Einigung mit den USA beseitigt auf diesem Gebiet Hindernisse, die sich bisher bei der EG-Steuerharmonisierung aus den ungeklärten Verhältnissen gegenüber Drittstaaten ergaben. Das Abkommen setzt Maßstäbe für die Revision von Abkommen mit anderen Staaten in und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

2. Verhandlungsanlaß und -ablauf

Das bisher zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika geltende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und einiger anderer Steuern vom 22. Juli 1954 ist eines der ersten DBA, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Durch Änderungsprotokoll vom 17. September 1965 wurde es an Rechtsentwicklungen in beiden Ländern angepaßt. Das Abkommen hat sich im allgemeinen bewährt. Den heutigen Anforderungen genügt es jedoch in vielen Einzelrege-

lungen nicht mehr; es weicht außerdem vom Musterabkommen der OECD ab, dessen Struktur und Einzelregelungen den neueren DBA der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegen.

Erste Verhandlungen zur Vertragsrevision fanden bereits im Zusammenhang mit der Reform der deutschen Körperschaftsteuer zum 1. Januar 1977 statt. Im Mittelpunkt standen damals die Auswirkungen des neuen deutschen Vollertragsrechnungssystems auf die Abkommensbestimmungen. Die deutschen und die US-amerikanischen Vorstellungen waren – trotz mehrfacher Annäherungen – nicht zu vereinbaren, so daß es bei dem alten Abkommen blieb. Erst im Gefolge der deutschen Steuerreform 1990 zeichnete sich ein Konsens ab. Zu diesem Zeitpunkt war die Gesamtrevision des Abkommens überfällig. Intensive Verhandlungen führten in kurzer Zeit zum Erfolg, weil beide Länder in ihrer Abkommenspolitik weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1977 folgen. Der Bundesminister der Finanzen hat den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hierüber am 13. September 1988 eingehend unterrichtet. Das neue Abkommen wurde am 16. Dezember 1988 paraphiert.

Das neue Abkommen ist ein Fortschritt und kann Vorbildwirkung für die künftige Entwicklung der deutschen Vertragspraxis beanspruchen. Es beruht auf gemeinsamen Vertragsvorstellungen, die im OECD-Musterabkommen ihre Grundlage haben. In einer Reihe besonderer amerikanischer Vertragswünsche, die sich auf einen eigenen Musterentwurf aus dem Jahr 1981 stützen, konnte ein ausgewogener Kompromiß erzielt werden. Das neue Abkommen greift in Einzelbereichen – zur Schonung gewachsener Lebensverhältnisse – auf Regelungen des alten Abkommens zurück.

3. Die Gliederung des Abkommens

Inhalt, Aufbau und textliche Ausgestaltung des neuen Abkommens entsprechen weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Bestimmungen, die vor allem Besonderheiten im Steuerrecht eines der beiden Staaten berücksichtigen oder spezielle Probleme eines Staates lösen, sind in das dem Abkommen beigefügte Protokoll aufgenommen worden. Es enthält im wesentlichen klärende und konkretisierende Bestimmungen.

Entsprechend dem Musterabkommen der OECD von 1977 grenzen die einleitenden Bestimmungen den Geltungsbereich des Abkommens ab und enthalten die für die Abkommensanwendung wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögenswerte besteuern darf. Artikel 23 bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet, die dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zur Besteuerung überlassen sind. Die Artikel 24 bis 33 regeln den Schutz vor steuerlicher Diskriminierung, die Durchführung von Verständigungsverfahren, den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens sowie einige andere Fragen.

4. Überblick über die Rechtsänderungen

Das neue Abkommen führt Entwicklungslinien des internationalen Steuerrechts fort, die sich schon im bisherigen Abkommen finden. Deshalb entsprechen sich häufig die Lösungen des früheren und des neuen Abkommens. Beibehalten sind z. B. das Belegenheitsprinzip bei Einkünften aus Grundvermögen, das Betriebsstättenprinzip bei gewerblichen Einkünften und die internationalen Grundsätze bei Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit. Über die Grenze fließende Zinsen und Lizenzgebühren werden – wie bisher – von Quellensteuern entlastet.

Das neue Abkommen bringt also keine grundsätzliche Neuordnung, wohl aber verändert es Einzelregelungen. Zusammenfassend ist folgendes hervorzuheben:

- a) Das Abkommen wird in seiner Gesamtheit an die Formulierungen des OECD-Musterabkommens angepaßt.
- b) Im persönlichen und sachlichen Geltungsbereich sind vor allem die Einbeziehung der Federal Excise Tax (bruttobezogene [Verbrauch]-steuer auf Versicherungs- und Rückversicherungsprämien), die Ausdehnung des Abkommens auf den Kontinentalsockel beider Staaten und eine präzise Regelung für die Doppelansässigkeit von Bedeutung.
- c) Bei den klassischen Regelungen für Einkünfte aus Grundvermögen und gewerbliche Einkünfte kommt es zu Änderungen im einzelnen, z. B. Wegfall der im alten Abkommen noch verankerten „begrenzten Attraktivkraft der Betriebsstätte“. Zugestanden wurde, daß die USA die neu eingeführte „Branch Profits Tax“ erheben können, jedoch zu einem Satz von 5 v. H. anstatt des Regelsatzes von 30 v. H.
- d) Schwerpunkt der materiellen Rechtsänderungen bildet die Dividendenbesteuerung; sie umfaßt auch eine Vorrangregelung für nationale Fremdfinanzierungsvorschriften. Zu Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Artikel 10 verwiesen.
- e) Im Bereich der Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit und der Altersbezüge führt die Übernahme der OECD-Grundsätze zu gewissen Änderungen, wie z. B. einer besonderen Bestimmung für die Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler und Sportler, der Einführung des Anknüpfungsmerkmals „feste Einrichtung“ für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, dem Wegfall des Besteuerungsrechts des Quellenstaates für Renten aus der Sozialversicherung.
- f) Hinsichtlich der Maßnahmen des Wohnsitzstaates zur Vermeidung der Doppelbesteuerung führt das Abkommen die bewährten bisherigen Grundsätze fort, baut sie aus und sichert sie gegen unangemessene Steuervorteile ab; im einzelnen ist auf die Erläuterungen zu Artikel 23 zu verweisen.
- g) Das neue Abkommen enthält eine dem OECD-Musterabkommen entsprechende Diskriminierungsklausel.
- h) Neu eingeführt wurden Schranken gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen im Quellenstaat; hierzu ist auf die Erläuterungen zu Artikel 28 zu verweisen.
- i) Das Verständigungsverfahren wurde ausgebaut; erstmals in der internationalen Vertragspraxis ist in einem DBA ausdrücklich die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitfragen zwischen den Finanzverwaltungen vorgesehen; hierzu ist auf die Erläuterungen zu Artikel 25 zu verweisen.

Die Bestimmungen des Abkommens sind allgemein vom 1. Januar 1990 ab anzuwenden. Für einzelne Bereiche sind allerdings abgestufte Anwendungszeiträume vereinbart; Einzelheiten enthält die tabellarische Übersicht zu Artikel 32.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Zu Artikel 1

Dieser Artikel, der im bisherigen Abkommen nicht enthalten ist, bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen gilt. Das sind Ansässige im Sinne des Artikels 4, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

Allgemeine Auswirkungen des Abkommens auf diesen Personenkreis behandelt Absatz 1 des Protokolls. Absatz 1 Buchstaben a und b des Protokolls umgrenzen – entsprechend dem bisherigen Abkommen – für die USA die Tragweite der Artikel 6 bis 22. Die Bestimmungen dieser Artikel sollen die Besteuerung des Quellenstaats (beschränkte Steuerpflicht) beschränken. Sie behalten es aber dem jeweiligen Wohnsitzstaat (unbeschränkte Steuerpflicht) vor, ob und wie er eine Doppelbesteuerung nach Maßgabe der „Wohnsitzklausel“ in Artikel 23 durch Freistellung (mit Progressionsvorbehalt) bzw. durch Anrechnung ausländischer Steuern beseitigt. Während sich dieser Vorbehalt für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar aus Artikel 23 ergibt, legen die Vereinigten Staaten dies – entsprechend ihrer Vertragsübung – durch eine (aus deutscher Sicht im wesentlichen klarstellende) „saving clause“ ausdrücklich fest. Zu Besonderheiten bei der Vermeidung der Doppelbesteuerung im Zusammenhang mit der „saving clause“ ist auf die Erläuterungen zu Artikel 23 Abs. 3 zu verweisen.

Absatz 1 Buchstabe c des Protokolls stellt klar, daß das Abkommen besondere Steuerbefreiungen und -ermäßigungen und ähnliche Vergünstigungen nicht einschränkt (so bisher schon Artikel XVIII Abs. 2 DBA 1954). Beispiele sind die Bestimmungen des § 2 a Abs. 3 und 4 EStG sowie die Steuerbefreiungen nach dem NATO-Truppenstatut.

Absatz 1 Buchstabe d des Protokolls stellt ausdrücklich fest, daß das Abkommen Zurechnungen nach den §§ 7 bis 14 AStG nicht entgegensteht; unberührt davon bleiben geltende Bestimmungen des AStG, nach denen Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend anzuwenden oder sonst zu beachten sind.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bestimmt, welche Steuern in beiden Staaten unter das Abkommen fallen. Neu ist die grundsätzliche Einbeziehung der US-amerikanischen Steuer auf Versicherungs- und Rückversicherungsprämien (Federal Excise Tax). Dagegen gilt das Abkommen, amerikanischem Vertragsbrauch folgend, nicht für die Steuern der Bundesstaaten der USA. Es schließt aber Diskriminierungen bei diesen Steuern aus (Artikel 24 Abs. 6). Die deutsche Verhandlungsdelegation hat ferner die Erwartung ausgesprochen, daß bei diesen Steuern die Kompatibilität mit international anerkannten Besteuerungsgrundsätzen gewahrt wird und daß die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten – wie schon bisher – bereit sind, hierüber mit dem Bundesminister der Finanzen zu sprechen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel definiert einige im Abkommen mehrmals verwendete Begriffe (Absatz 1). Die Begriffsbestimmungen für den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens schließen den Kontinentalsockel ein, soweit die Vertragsstaaten dort Souveränitätsrechte ausüben.

Die übrigen Begriffsbestimmungen schließen sich weitgehend dem OECD-Musterabkommen an. Dies gilt vor allem für die Definitionen, die den Kreis der abkommensberechtigten Personen festlegen („Person“, „Gesellschaft“); wegen der Unterschiede der nationalen Steuerrechte ist hier eine unterschiedliche Anwendung in beiden Staaten nicht immer auszuschließen; ihre Auswirkungen werden aber dadurch stark eingeschränkt, daß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b in wichtigen Fällen Abkommensberechtigung auch für andere Rechtsträger als Gesellschaften gewährt.

Absatz 2 enthält die übliche Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiärer Auslegungsquelle verweist. Der Rückgriff auf innerstaatliches Recht kann im Verständigungsweg ausgeschlossen werden, wobei sich die Durchführung derartiger Regelungen im nationalen Bereich nach den innerstaatlichen Voraussetzungen hierfür richtet; ob die damit eröffnete Auslegung des Abkommens aus sich selbst heraus dem DBA entspricht, kann, solange eine Umsetzung durch Norm mit Gesetzesrang fehlt, von den Gerichten überprüft werden.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel definiert den Begriff „Ansässigkeit“, der für den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens und für die Einschränkungen der Besteuerungsrechte in den Vertragsstaaten maßgebend ist. Die Ansässigkeit richtet sich grundsätzlich nach den Merkmalen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten (Absatz 1). Als ansässig gelten auch Personengesellschaften, Nachlässe und Treuhandvermögen (Stiftungen), sofern sie mit ihren Einkünften selbst unbeschränkt steuerpflichtig sind oder die Einkünfte bei den Gesellschaftern oder Begünstigten wie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen besteuert werden. Ergänzend bestimmt Absatz 2 des Protokolls, daß amerikanische Staatsbürger und Personen, die die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten besitzen (Inhaber der sog. grünen Karte), nur dann im Sinne des Absatzes 1 als in den Vereinigten Staaten ansässig gelten, wenn Sie sich dort längere Zeit aufhalten oder dort eine ständige Wohnstätte oder einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit eine natürliche Person nach Absatz 1 in beiden Vertragsstaaten ansässig ist, wird für die Abkommensanwendung nur einer der Vertragsstaaten nach näher bestimmten Kriterien als Ansässigkeitsstaat angesehen (Absatz 2). Amerikanische Staatsbürger (nicht aber Inhaber einer sog. grünen Karte), die hiernach in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, können trotzdem – wie bisher – in den Vereinigten Staaten zur unbeschränkten Steuerpflicht herangezogen werden (Absatz 1 Buchstaben a und b des Protokolls); zur ausgleichenden Anrechnung deutscher Steuern wird auf die Erläuterungen zu Artikel 23 Abs. 3 verwiesen.

Nach Absatz 3 sollen die zuständigen Behörden den Ansässigkeitsstaat bestimmen, wenn eine juristische Person nach Absatz 1 in beiden Vertragsstaaten ansässig ist.

Gelingt dies nicht, so können juristische Personen die Abkommensvergünstigungen nicht in Anspruch nehmen.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel definiert den Begriff „Betriebsstätte“, der Anknüpfungspunkt für die Zuweisung des Besteuerungsrechts für gewerbliche Gewinne ist (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 7). Die einzelnen Regelungen, insbesondere die Ausnahmetatbestände (z. B. für Einrichtungen zur Lagerhaltung, Einkaufs- oder Informationsbeschaffung sowie für abhängige und selbständige Vertreter) entsprechen im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen; gegenüber dem bisherigen Abkommen ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen.

Absatz 3 des Protokolls enthält eine Vereinfachungsregelung für Veranstalter von Tournée (Konzerte, Theater, Revuen) eines Vertragsstaats; halten sie sich im anderen Vertragsstaat im Kalenderjahr nicht länger als insgesamt 183 Tage auf, so begründet dies dort in keinem Fall eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung. Artikel 17 bleibt unberührt.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Staat besteuert werden können, in dem das Vermögen liegt. Dem OECD-Musterabkommen entsprechend enthält der Artikel eine die bisherige Regelung weiterführende Definition des Begriffs „unbewegliches Vermögen“. Das im bisherigen Abkommen verankerte Recht des Steuerpflichtigen, im Belegenheitsstaat nach dem Nettoergebnis besteuert zu werden, war nicht mehr erforderlich, da sich dieser Anspruch heute schon aus dem nationalen Recht beider Vertragsstaaten ergibt.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Unternehmensgewinne (gewerbliche Gewinne); er entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Nach Absatz 1 darf ein Staat die Gewinne von Unternehmen des anderen Staates nur insoweit besteuern, als der Gewinn einer in seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen ist („Betriebsstättenprinzip“). Das im bisherigen Abkommen enthaltene zusätzliche Besteuerungsrecht des Betriebsstättenstaats für Gewinne aus artgleichen Geschäften ist damit entfallen. Die Absätze 2 bis 5 enthalten die Bestimmungen über die Ermittlung und Zurechnung des Betriebsstättengewinns. Absatz 6 regelt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den Bestimmungen über die Besteuerung anderer Einkünfte. Absatz 7 enthält einige Erläuterungen zum Begriff „gewerbliche Gewinne“. Insbesondere gehören dazu Einkünfte aus der gewerblichen Vermietung beweglicher Sachen.

Die Absätze 4 bis 6 des Protokolls enthalten nähere Regelungen über

- Einnahmen und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte, die erst nach der Auflösung der Betriebsstätte anfallen;
- Gewinne aus der Veräußerung beweglicher Sachen, die zu einer Betriebsstätte gehört haben;
- den Einsatz des Verständigungsverfahrens bei der Zuordnung von Aufwendungen i. S. des Artikels 7 Abs. 3.

Inhaltlich entsprechen diese Regelungen deutschen Grundsätzen bei der Anwendung des OECD-Musterabkommens (Ausnahme: 10-Jahresfrist im Absatz 5).

Es ist gemeinsame Auffassung der Vertragspartner, daß bei Bau- und Montagebetriebsstätten nur der durch sie erwirtschaftete Gewinn, nicht aber der Liefergewinn der Besteuerung im Betriebsstättenstaat unterliegt.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr – ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer Betriebsstätte – nur in dem Staat besteuert werden können, in dem das betreffende Unternehmen ansässig ist (Absatz 1). Eine entsprechende Regelung enthält Absatz 2 für Gewinne aus der Nutzung oder Vermietung von Containern im internationalen Verkehr; sie entspricht neueren Erkenntnissen in der OECD. Das bisherige Abkommen enthielt weder die Einschränkung „internationaler Verkehr“ noch eine Regelung für den Containerverkehr.

Zu Artikel 9

Absatz 1 enthält den für die Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen international anerkannten Grundsatz des Fremdverhaltens. Danach können die Finanzbehörden die Gewinne verbundener Unternehmen berichtigen, wenn Bedingungen vereinbart worden sind, die nicht dem genannten Grundsatz entsprechen. Nach Absatz 7 des Protokolls gilt der Grundsatz des Fremdverhaltens auch bei vergleichbaren Berichtigungen (z. B. von Einnahmen oder Ausgaben) und bei Einkunftsberichtigungen in Fällen, in denen Verbindungen zwischen Unternehmen auf andere Weise als durch mittelbare oder unmittelbare Beteiligung begründet sind.

Absatz 2, der im bisherigen Abkommen nicht enthalten ist, bietet die Grundlage dafür, daß bei Gewinnberichtigungen eines Staates in dem anderen Staat eine Gegenberichtigung vorzunehmen ist, soweit Einigkeit besteht, daß die Berichtigung begründet ist. Für eine übereinstimmende Abgrenzung der Einkünfte zwischen verbundenen Unternehmen eröffnet Artikel 25 das Verständigungs- bzw. Schiedsverfahren.

Zu Artikel 10

Allgemeine Übersicht

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung der Dividenden. Dieser Bereich, in dem ursprünglich starke Unterschiede zwischen deutscher und US-amerikanischer Vertragspolitik bestanden, hatte bei den Revisionsverhandlungen besonderes Gewicht. Ausgangspunkt war die Einführung des deutschen Vollarrechnungssystems bei der Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1977.

- Deutscherseits war nach der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. Juni 1976 (BT-Drucksache 7/5303) davon auszugehen, daß die Körperschaftsteuerreform zum 1. Januar 1977 den Belangen der im Ausland ansässigen Anteilseigner durch die Ermäßigung der Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne Rechnung getragen hat. Die in Doppelbesteuerungs-

abkommen festgelegte Kapitalertragsteuerbelastung sollte aber unter investitions- und wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten innerhalb des bestehenden Rahmens überprüft werden. Die Bundesregierung hielt danach einen allgemeinen Kapitalertragsteuersatz (auch für verbundene Unternehmen) in Höhe von 15 v. H. für angemessen; sie hat dies im einzelnen in der Denkschrift zum Protokoll vom 22. September 1978 zum deutsch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommen dargelegt (BT-Drucksache 8/3225).

- Dem stand die amerikanische Forderung gegenüber, das Körperschaftsteueranrechnungsverfahren für US-Anteilseigner zu öffnen oder wenigstens auf eine deutsche Kapitalertragsteuer zu verzichten. Andererseits lehnten die USA jede Rücknahme ihres bisherigen Quellensteuersatzes von 15 v. H. ab.
- Mit dem Inkrafttreten der Steuerreform 1990 sinkt der deutsche Körperschaftsteuersatz für thesaurierte Gewinne auf 50 v. H. Dies führt zu einer Verminderung der durchschnittlichen Steuerbelastung eines deutschen Konzerns. Der Bundesregierung erschien es deshalb vertretbar, die Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen an ausländische Muttergesellschaften im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen, Gegenseitigkeit vorausgesetzt, auf 5 v. H. zu senken. Hierbei sind längerfristige Wirkungen berücksichtigt, die von Körperschaftsteuersenkungen anderer Staaten auf die investitions- und wettbewerbspolitischen Gegebenheiten ausgehen. Für die Jahre 1990 und 1991 ist ein Zwischensatz von 10 v. H. vorgesehen. Für Ausschüttungen an Streubesitzer (Anteilseigner, die nicht Muttergesellschaften sind – sogenannte Portfoliodividenden) bleibt es grundsätzlich bei dem Kapitalertragsteuersatz von 15 v. H.; die wirtschaftliche Doppelbelastung der von deutschen Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne wird aber weiter abgesenkt.

Die Besteuerung der Dividenden

Dividenden können nach Absatz 1 – wie bisher – im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden.

Nach Absatz 2 kann daneben auch der Staat die Dividenden besteuern, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist (Quellenstaat). Sein Besteuerungsrecht ist allgemein auf 15 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden begrenzt. Es bestehen jedoch folgende Sonderregelungen:

- Bei Ausschüttungen von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ist der Satz, der Empfehlung des OECD-Musterabkommens entsprechend, auf 5 v. H. begrenzt; für 1990 und 1991 gilt ein Sondersatz von 10 v. H. (Artikel 32 Absatz 4);
- bei Ausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaften an US-amerikanische Streuaktionäre ermäßigt sich der Kapitalertragsteuersatz auf 10 v. H. Diese Zusatzentlastung wird verwendet, um die Doppelbelastung des US-Streuaktionärs über das Maß hinaus abzumildern, das sich aus der Spaltung des Satzes der deutschen Körperschaftsteuer ergibt (Absatz 3 und Absatz 8 des Protokolls). Art und Auswirkungen der dazu vorgesehenen Maßnahmen erläutert die folgende Beispielrechnung; sie zeigt, daß der zusätzliche deutsche Steuerverzicht in Höhe von 5 Prozentpunkten fast vollständig dem US-Investor zugute kommt.

Beispielrechnung

Gewinnausschüttung	100
· 10 v. H. Kapitalertragsteuer	<u>10</u>
Nettodividende	90

Die Vereinigten Staaten gehen von der tatsächlichen Nettodividende von 90 aus und unterstellen aufgrund eines Kapitalertragsteuersatzes von 15 v. H. eine Bruttodividende von 105,88 $\left(\frac{90 \times 100}{85}\right)$.

Den über die tatsächliche Bruttodividende von 100 hinausgehenden Betrag (5,88) betrachten sie als Steuererstattung.

Daraus ergibt sich folgendes für die Steueranrechnung in den Vereinigten Staaten:

Bruttodividende	100
Steuererstattung	5,88
unterstellte Bemessungsgrundlage für die deutsche Kapitalertragsteuer	105,88
Kapitalertragsteuersatz	15 %
unterstellte Kapitalertragsteuer	15,88
Nettodividende	90
Bemessungsgrundlage für US-Steuer	105,88
Steuer (28%)	29,65
anzurechnende deutsche Kapitalertragsteuer zu erheben	13,77
Nettoertrag	76,23
bisher	72

Die Absätze 4, 6 und 7 enthalten ergänzende Regelungen, die dem OECD-Musterabkommen weitgehend entsprechen. Absatz 4 definiert den Begriff der Dividende. Zu Sonderregelungen für gewinnabhängige Vergütungen (Absatz 5) vgl. nachfolgend unter „Sonderregelungen“. Absatz 6 enthält den üblichen Betriebsstättenvorbehalt, Absatz 7 die international übliche Klausel zur Begrenzung der Dividendenbesteuerung (Verbot der extraterritorialen Besteuerung). Eine Sonderbestimmung wie in Artikel XIV DBA 1954 enthält das neue Abkommen nicht, da sie verfehlt und unnötig war.

Sonderregelungen

Auf folgende Sonderregelungen ist hinzuweisen:

- Für Ausschüttungen von Kapitalanlagegesellschaften ist das Besteuerungsrecht des Quellenstaats allgemein auf 15 v. H. begrenzt. Die Begrenzung gilt jedoch nicht für Ausschüttungen eines Real Estate Investment Trust, wenn die Beteiligung 10 v. H. oder mehr beträgt (Absatz 2). Die Regelung wirkt sich zur Zeit nur auf amerikanische Kapitalanlagegesellschaften aus. Wegen weiterer Besonderheiten wird auf die Erläuterungen zu Artikel 23 verwiesen.
- Unter den Begriff „Dividenden“ fallen auch Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind (Absatz 4). Dies bedeutet, daß für Vergütungen, die der Quellenstaat aufgrund von Fremdfinanzierungsregelungen als Dividenden behandelt (z. B. in der Bundesrepublik

Deutschland aufgrund eines künftigen § 8 a KStG), die in Artikel 10 Abs. 2 vorgesehenen Abzugsteuersätze gelten.

- Einkünfte typischer stiller Gesellschafter sowie Vergütungen aus partiarischen Darlehen und ähnliche Vergütungen können in der Bundesrepublik Deutschland beim Zahlungsverpflichteten gewinnmindernd berücksichtigt werden, obwohl es sich um einen Anteil an dessen Gewinn handelt. Zum Ausgleich bleibt es nach Absatz 5 der Bundesrepublik Deutschland als Quellenstaat vorbehalten, hierauf den allgemeinen Kapitalertragsteuersatz in Höhe von 25 v. H. anzuwenden. Die Bestimmung gilt entsprechend für die Vereinigten Staaten als Quellenstaat, soweit Zahlungen, die nach Absatz 4 als Dividenden gelten, bei der Gewinnermittlung des Zahlungsverpflichteten abgezogen werden können. Sollten künftig z. B. Vergütungen des typischen stillen Gesellschafters beim Zahlungsverpflichteten nicht mehr abzugsfähig sein, so könnte die deutsche Kapitalertragsteuer nur noch nach den in Absatz 2 vorgesehenen ermäßigten Steuersätzen erhoben werden.

- Abzugsteuer bei Betriebsstätten („Branch Profits Tax“)

Die Vereinigten Staaten haben durch die Steuerreform von 1986 die sog. „Branch Profits Tax“ eingeführt. Dieser Steuer unterliegen ausländische Körperschaften mit dem Gewinn aus einer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten, falls der Gewinn ins Ausland übertragen wird. In Betracht kommt vor allem der Gewinntransfer der amerikanischen Betriebsstätte einer deutschen Körperschaft an deren inländisches Stammhaus. Der allgemeine Steuersatz beträgt 30 v. H. Steuerpolitisches Ziel der Einführung der Branch Profits Tax war die Gleichstellung der direkten Geschäftstätigkeit in den USA mit derjenigen über eine Tochtergesellschaft.

Absatz 8 räumt den Vereinigten Staaten das Recht ein, mit der Branch Profits Tax auch deutsche Körperschaften zu belasten, soweit sie in den Vereinigten Staaten eine Betriebsstätte unterhalten oder (auf Nettobasis besteuerte) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen bzw. Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens beziehen. Die Steuer darf jedoch 5 v. H. des sog. „Dividend Equivalent Amount“ nicht übersteigen (Absatz 9). Nach Absatz 9 des Protokolls ist unter dem „Dividend Equivalent Amount“ der Betrag zu verstehen, der einer Dividende entspricht, wenn die Einkünfte von einer Tochtergesellschaft erzielt würden.

Absatz 8 gewährt auch der Bundesrepublik Deutschland das Recht, eine entsprechende Steuer zu erheben, falls sie eingeführt werden sollte. In diesem Fall darf sie die Steuer mit höchstens 5 v. H. des Betrages erheben, der einer Dividende entspricht, wenn er von einer Tochtergesellschaft ausgeschüttet würde (Absatz 10).

Zu Artikel 11

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen. Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß Zinsen – wie bisher – nur in dem Staat besteuert werden können, in dem der Empfänger (Nutzungsberechtigte) der Zinsen ansässig ist. Eine Sonderbestimmung wie in Artikel XIV DBA 1954 enthält das neue Abkommen nicht, da sie verfehlt und unnötig war.

Absatz 2 definiert den Begriff „Zinsen“. Einkünfte, die nach Artikel 10 Abs. 4 als Dividenden gelten, fallen in keinem Fall darunter (z. B. der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters oder die Vergütung für ein partiarisches Darlehen). Absatz 3 enthält den üblichen Betriebsstättenvorbehalt. Absatz 4 behandelt den Fall, daß zwischen Nahestehenden überhöhte Zinsen gezahlt werden. Absatz 5 enthält für Zinszahlungen einer Gesellschaft das Verbot der extraterritorialen Besteuerung (vgl. auch Artikel 10 Absatz 7).

Nach Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 können Zinszahlungen einer deutschen Gesellschaft, die einer Betriebsstätte der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten zuzurechnen sind und deshalb der gesonderten Branch Profits Tax auf Zinszahlungen an ausländische Gläubiger unterliegen, von den Vereinigten Staaten nicht besteuert werden, wenn der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist. Neben den Zinszahlungen der Niederlassung einer ausländischen Körperschaft unterliegt der Branch Profits Tax auch der sog. Zinsüberhang. Zinsüberhang ist der Unterschied zwischen

- dem der US-Zweigniederlassung buchmäßig zugerechneten Anteil an den weltweit von der ausländischen Gesellschaft gezahlten Zinsen und
- den tatsächlich aus der Zweigniederlassung bestrittenen Zinszahlungen an Dritte.

Absatz 11 des Protokolls stellt klar, daß die Branch Profits Tax vom Zinsüberhang nicht erhoben werden darf.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Lizenzgebühren. Nach Absatz 1 können Lizenzgebühren – wie bisher – in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger (Nutzungsberechtigte) ansässig ist.

Absatz 2 definiert den Begriff „Lizenzgebühren“. Er umfaßt nicht Einkünfte, die nach Artikel 7 Abs. 7 den gewerblichen Gewinnen zuzurechnen sind (insbesondere Einkünfte aus der Vermietung beweglichen Sachvermögens). Absatz 3 enthält den üblichen Betriebsstättenvorbehalt. Absatz 4 behandelt den Fall, daß zwischen Nahestehenden überhöhte Lizenzgebühren gezahlt werden. Absatz 12 des Protokolls stellt klar, daß umsatzorientierte Vergütungen, die ein Künstler für die Aufzeichnung eines Werkes bezieht, Lizenzgebühren sind.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in weitgehender Übereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen. Die Besteuerung dieser Gewinne ist grundsätzlich dem Wohnsitzstaat vorbehalten (Absatz 5). Der Belegenheitsstaat darf jedoch Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und von Vermögen von Betriebsstätten und festen Einrichtungen besteuern (Ausnahme: Seeschifffahrt und Luftfahrt). Dies gilt nach allgemeinen Grundsätzen auch für die Gewinne aus der Veräußerung des Betriebsvermögens von Personengesellschaften (z.B. Veräußerung der Beteiligung) bei der Besteuerung ihrer Gesellschafter. Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 14 des Protokolls stellen dies ausdrücklich klar.

Abweichend vom bisherigen Abkommen und vom OECD-Musterabkommen darf der Belegenheitsstaat auch

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften besteuern, deren Vermögen ganz oder überwiegend in unbeweglichem Vermögen besteht, das in diesem Staat belegen ist (Absatz 2 Buchstabe b). Für die Zwecke dieser Regelung verweist Absatz 13 des Protokolls – ähnlich wie Artikel 6 Abs. 2 – auf die nationalen Regelungen der Vereinigten Staaten, nach denen Nebenberechtigungen an US-Grundbesitz (z. B. Eigentums-, Landpacht- und Vorkaufsrechte) und Anteile an amerikanischen Grundstücksgesellschaften nach Sec. 897 c IRC als unbewegliches Vermögen gelten. Damit wird einerseits den Vereinigten Staaten die Besteuerung von Anteilsveräußerungen nach dem Foreign Investment in Real Property Tax Act (FIRPTA) von 1980 auch auf Abkommensebene eingeräumt. Andererseits kann die Bundesrepublik Deutschland unter den genannten Voraussetzungen Veräußerungsgewinne besteuern, für die nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e EStG in Verbindung mit § 17 EStG beschränkte Steuerpflicht besteht. Soweit die Vereinigten Staaten Anteilsveräußerungen besteuern können, rechnet die Bundesrepublik Deutschland die Steuer der Vereinigten Staaten auf die deutsche Steuer an; die Bundesrepublik Deutschland gewährt jedoch Freistellung, soweit den Vereinigten Staaten das Besteuerungsrecht bereits nach Absatz 1 zusteht (Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Absatz 6 behandelt Vermögensveräußerungen in Verbindung mit einem Wohnsitzwechsel. Die Vorschrift gestattet dem bisherigen Wohnsitzstaat die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen jeder Art einer in diesem Staat belegenen Gesellschaft, sofern die Beteiligung mindestens 25 v. H. beträgt. Das Besteuerungsrecht ist allerdings begrenzt auf den Teil des Veräußerungsgewinns, der bis zum Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels entstanden ist. Die Vorschrift läßt eine Besteuerung nach § 6 des Außensteuergesetzes im Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels unberührt; sie stellt jedoch grundsätzlich sicher, daß es bei späterer Veräußerung zu keiner Doppelbelastung kommt.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Das Besteuerungsrecht steht hierfür grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu. Entgegen der bisherigen Regelung hat der Staat der Arbeitsausübung nur noch ein Besteuerungsrecht, wenn die Arbeit in diesem Staat ausgeübt und einer dafür vorhandenen festen Einrichtung zuzurechnen ist. Absatz 2 erläutert beispielhaft den Begriff „selbständige Arbeit“ im Sinne dieses Artikels.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (ausgenommen Arbeitsentgelte aus öffentlichen Kassen, für die Artikel 19 gilt). Grundsätzlich hat hierfür der Staat der Arbeitsausübung das Besteuerungsrecht (Absatz 1). Dieser Grundsatz wird zugunsten des Wohnsitzstaates eingeschränkt, wenn Personen eines Unternehmens des Wohnsitzstaates nur vorübergehend im anderen Staat eingesetzt werden (z. B. Monteure) und die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte, die das Unternehmen im anderen Vertragsstaat hat, getragen wird (Absatz 2). Gegenüber dem geltenden Abkommen ergibt sich in bezug auf entsandte Arbeitskräfte eines Arbeitgebers mit Sitz in einem Drittstaat inso-

weit eine Änderung, als bei kurzfristigen Entsendungen (bis 183 Tage) ein Besteuerungsrecht im Tätigkeitsstaat entfällt. Personen, die Mitglied der Besatzung eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr sind, können mit ihrer Vergütung künftig nur noch in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie ansässig sind.

Zu Artikel 16

Nach diesem Artikel dürfen Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist, vorausgesetzt, die entsprechende Tätigkeit wird in diesem Staat ausgeübt.

Zu Artikel 17

Das bisherige Abkommen enthielt keine besondere Regelung für die Besteuerung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler oder Sportler; sie wurden wie Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit oder selbständiger bzw. nichtselbständiger Arbeit besteuert. Artikel 17 übernimmt weitgehend die Regelung des OECD-Musterabkommens. Danach dürfen Künstler und Sportler ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 im Tätigkeitsstaat besteuert werden. Das gilt aber nur, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr 20 000 Dollar bzw. den entsprechenden Gegenwert in Deutscher Mark übersteigen (Absatz 1). Absatz 15 des Protokolls legt dazu fest, daß ein Künstler oder Sportler, der für eine in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte Tätigkeit Einnahmen bezieht, die die genannte Betragsgrenze nicht überschreiten, darauf lastende Abzugsteuer am Jahresende auf Antrag zurück erhält.

Absatz 2 enthält eine Regelung, mit der Steuerumgehungen begegnet werden soll. Das Besteuerungsrecht des Staates, in dem der Künstler oder Sportler auftritt, bleibt auch dann erhalten, wenn die Einkünfte aus dem Auftritt einer anderen Person zufließen, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß weder der Künstler oder Sportler noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar am Gewinn der Person beteiligt ist, der die Einkünfte zufließen.

Nach Absatz 3 hat der Tätigkeitsstaat kein Besteuerungsrecht, wenn der Aufenthalt im Tätigkeitsstaat wesentlich durch Mittel des Wohnsitzstaats gefördert wird. Diese Förderung kann dem Künstler unmittelbar gewährt werden oder mittelbar (z. B. durch Zahlungen an den Veranstalter).

Zu Artikel 18

Artikel 18 behandelt die Besteuerung der Ruhegehälter, Renten und Unterhaltszahlungen, ausgenommen Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen.

Nach Absatz 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen – wie bisher – nur im Wohnsitzstaat besteuert werden. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 näher bezeichneten Renten.

Die Absätze 3 und 4 sind neu; sie behandeln die auf einer besonderen Verpflichtung beruhenden Unterhaltszahlungen. Unterhaltszahlungen können allgemein nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Zahlungsempfänger ansässig ist, vorausgesetzt die Zahlung ist im Wohnsitzstaat des Zahlungsverpflichteten abzugsfähig. Hierzu legt

Absatz 16 des Protokolls fest, daß ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Zahlungsverpflichteter Unterhaltszahlungen insoweit abziehen kann, als sie abzugsfähig wären, wenn der Zahlungsempfänger in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig wäre.

Soweit Unterhaltszahlungen im Wohnsitzstaat des Zahlungsverpflichteten nicht abzugsfähig sind oder soweit es sich um Zahlungen für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes handelt, kommt nur eine Besteuerung im Wohnsitzstaat des Zahlungsverpflichteten in Betracht (Absatz 4). Die Vereinigten Staaten belassen diesen Teil der Unterhaltszahlungen steuerfrei, d. h. die saving clause findet keine Anwendung (vgl. Absatz 1 des Protokolls).

Zu Artikel 19

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Arbeitsentgelte und der Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen sowie der Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

Nach Absatz 1 Buchstaben a und b können Arbeitsentgelte und Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen – wie bisher – nur im Kassenstaat besteuert werden, es sei denn, es handelt sich um Staatsangehörige des anderen Vertragsstaats (oder auf seiten der Vereinigten Staaten um Inhaber der sog. grünen Karte). Beide Staaten stellen die Einkünfte aus den öffentlichen Kassen des anderen Staates steuerfrei, soweit es sich nicht um Bezüge ihrer eigenen Staatsangehörigen (oder auf seiten der Vereinigten Staaten um Inhaber der sog. grünen Karte) handelt.

Nach Absatz 1 Buchstabe c dürfen Ruhegehälter, Renten und ähnliche Beträge, die ein Staat als Ausgleich für die Folge von Kriegshandlungen oder politischer Verfolgung zahlt, nur in diesem Staat besteuert werden. Betroffen sind hier vor allem aus der Bundesrepublik Deutschland stammende Wiedergutmachungsleistungen.

Nach Absatz 2 dürfen Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung nur im Wohnsitzstaat besteuert werden. Dies galt schon nach dem bisherigen Abkommen. Die Vereinigten Staaten haben dem jedoch widersprochen und dementsprechend Renten aus der US-Sozialversicherung an Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (ausgenommen US-Staatsangehörige), mit Quellensteuer belegt. Die neue Regelung schließt in diesen Fällen eine Quellenbesteuerung der Vereinigten Staaten aus. Die Bestimmung legt außerdem fest, daß der Wohnsitzstaat Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung des anderen Vertragsstaats wie Renten aus der eigenen gesetzlichen Sozialversicherung zu behandeln hat.

Zu Artikel 20

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen den Austausch von Lehrkräften und von Personen, die in der Aus- oder Fortbildung stehen, fördern. Im Kern werden die Bestimmungen des DBA 1954 übernommen, teilweise jedoch präzisiert (vgl. Zahlungen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung nach den Absätzen 2, 3 und 5). Absatz 17 des Protokolls regelt Fälle, in denen ein Student oder Lehrling Zahlungen aus öffentlichen Mitteln oder von Organisationen bezieht, die mit öffentlichen Mitteln ausgestattet sind (z. B. Organisationen, die Stipendien vergeben).

Neu sind die Regelungen der Absätze 1 und 4. Absatz 1 regelt die Vergütungen, die Gastlehrkräften für For-

schungsarbeiten oder zur Ausübung einer Lehrtätigkeit im Gaststaat zufließen. Nach Absatz 4 sind Studenten, Lehrlinge und Auszubildende sowie Empfänger von Unterhaltsbeiträgen von der Steuer im Aufenthaltsstaat auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit befreit, sofern sie 5 000 Dollar oder den Gegenwert in Deutscher Mark je Steuerjahr nicht übersteigen. Diese Befreiung läßt die Vergünstigungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

Nach Absatz 18 des Protokolls können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besondere Vereinbarungen treffen, wenn sich eine Person im Aufenthaltsstaat länger als ursprünglich vorgesehen aufhält.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel weist das alleinige Besteuerungsrecht für Einkünfte, die in anderen Artikeln nicht ausdrücklich erwähnt sind, dem Wohnsitzstaat zu. Im bisherigen Abkommen fehlte eine entsprechende Regelung.

Absatz 2 behandelt den Fall, daß die genannten Einkünfte einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung im anderen Staat zuzurechnen sind. Absatz 19 des Protokolls regelt hierzu ergänzend, wie zu verfahren ist, wenn Schuldner und Empfänger einer Dividende in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, die Dividende jedoch einer Betriebsstätte des Empfängers in den Vereinigten Staaten zuzurechnen ist.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens.

Nach den Absätzen 1 und 2 dürfen unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 und das bewegliche Vermögen, das zu einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung gehört, – wie bisher – entsprechend den Regelungen für die daraus erzielten Einkünfte im Belegenheitsstaat besteuert werden.

Seeschiffe, Luftfahrzeuge und Container im internationalen Verkehr sowie diesen dienendes bewegliches Vermögen können nach Absatz 3 nur in dem Staat besteuert werden, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Alle anderen Vermögensteile dürfen nach Absatz 4 nur im Wohnsitzstaat besteuert werden.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel regelt, wie der Wohnsitzstaat die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten vermeidet, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können. Gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich eine Reihe von Änderungen.

Absatz 1 bestimmt, wie die Vereinigten Staaten bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person oder bei einem Staatsbürger der Vereinigten Staaten die Doppelbesteuerung vermeiden. Dies geschieht in der Weise, daß die Steuern, die von der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen erhoben werden dürfen, auf die entsprechende Steuer der Vereinigten Staaten nach den Vorschriften des nationalen Rechts der Vereinigten Staaten angerechnet werden. Absatz 20 des Protokolls legt zusätzlich fest, daß die grundsätzlichen Regelungen des amerikanischen Rechts über die Anrechnung ausländischer Steuern stets eine Anrechnung deutscher Steuern gewährleisten müssen.

Absatz 2 bestimmt, wie die Bundesrepublik Deutschland die Doppelbesteuerung bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person (unbeschränkte Steuerpflicht) vermeidet. Einkünfte aus Tätigkeiten im US-amerikanischen Wirtschaftsraum (u. a. aus dortigen Betriebsstätten, Tochtergesellschaften, ständigen Einrichtungen und dortiger unselbständiger Tätigkeit) werden freigestellt, bleiben aber für den Steuersatz wirksam (Progressionsvorbehalt). Die in den Vereinigten Staaten so Tätigen sollen nur dem dortigen Steuerniveau unterstellt und damit im Wettbewerb steuerlich den dortigen Unternehmen (bzw. dort Tätigen) gleichgestellt sein. Bei anderen Einkünften wird die Doppelbesteuerung durch Steueranrechnung vermieden. Das Abkommen folgt im einzelnen der allgemeinen deutschen Vertragspolitik. So werden – wie nach anderen DBA mit Industrieländern – Dividenden aus den Vereinigten Staaten bei der deutschen Muttergesellschaft allgemein freigestellt (Schachtelbefreiung über die Grenze). Ähnlich wie in anderen neueren DBA werden aber ungerechtfertigte Steuervorteile aus der Freistellungsmethode ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist die Anrechnungsmethode und nicht Freistellung vorgesehen für Ausschüttungen einer Regulated Investment Company. Gleiches gilt für Ausschüttungen, die bei der Gewinnermittlung der ausschüttenden Gesellschaft abgezogen wurden (z. B. verdeckte Gewinnausschüttungen in Form überhöhter Zinsen). Diese Bestimmung setzt voraus, daß die Ausschüttungen als solche abgezogen wurden; sie gilt z. B. nicht für Ausschüttungen aus Gewinnen, die bei der Besteuerung in den Vereinigten Staaten zur Vermeidung einer internen Doppelbelastung abgezogen werden können. Für die Vermögenssteuer sieht Absatz 2 die Freistellung amerikanischer Vermögenswerte insoweit vor, als sie nach dem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden können.

Besondere Regelungen für Staatsbürger der Vereinigten Staaten, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, enthält Absatz 3. Sie sind nötig, weil die Vereinigten Staaten ihre unbeschränkte Steuerpflicht nicht allein an die Ansässigkeit, sondern auch an die Staatsangehörigkeit knüpfen. Bei in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Staatsbürgern der Vereinigten Staaten bleibt es – wie schon bisher – bei der unbeschränkten Steuerpflicht in den Vereinigten Staaten (Absatz 1 des Protokolls); andererseits können die deutschen Steuern wie bei anderen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen erhoben werden. Die Vereinigten Staaten vermeiden die Doppelbesteuerung, indem sie die deutschen Steuern anrechnen. Hierfür legt Absatz 3 die notwendigen Einzelheiten fest. Unberührt bleiben die in der „saving clause“ in Absatz 1 Buchstaben a und b des Protokolls gemachten Ausnahmen, in denen die Vereinigten Staaten deutsche Einkünfte freistellen.

Ergänzend zu diesen Regelungen bestimmt Absatz 2 letzter Satz, wann Einkünfte aus Quellen in den Vereinigten Staaten stammen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Einkünfte in den Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens versteuert werden (gleichgültig, ob hierbei eine Steuer anfällt oder nicht). Einkünfte, die in den Vereinigten Staaten nicht versteuert werden, werden also nicht freigestellt. Absatz 4 stellt klar, daß die Verpflichtung zur Freistellung der aus Quellen aus den Vereinigten Staaten stammenden Einkünfte der Herstellung der Ausschüttungsbelastung der deutschen Körperschaftsteuer nicht entgegensteht.

Absatz 21 des Protokolls ergänzt für die Bundesrepublik Deutschland als Wohnsitzstaat die Regelungen in Artikel 23 Abs. 2 bis 4. Durch Unterschiede in den nationalen Rechten beider Staaten kann es trotz des Abkommens zu Doppelbesteuerungen oder – über die Zielsetzung des Abkommens hinaus – zu einer Keimmalbesteuerung kommen (positive oder negative Qualifikationskonflikte). Buchstabe a soll im ersten Fall die Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland durch Anrechnung beseitigen, im zweiten Fall die Freistellung der Einkünfte ausschließen. Buchstabe b trifft entsprechende Maßnahmen für Fälle, in denen die national ausgerichtete Anwendung des Abkommens auf andere Weise zu unterschiedlicher Abkommensanwendung führt. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Abkommensanwendung gebietet es, daß im einen wie im anderen Fall derartige Unterschiede soweit wie möglich durch eine einheitliche Abkommensanwendung ausgeschlossen werden; hierzu ist das Verständigungsverfahren einzusetzen. Buchstabe b berücksichtigt, daß die Freistellungsmethode in einzelnen Fällen zu ungerechtfertigten Doppelentlastungen führen kann, z.B. weil die nationalen Steuerrechte sich unterschiedlich entwickeln oder weil dies durch geeignete steuerlich motivierte Gestaltungen herbeigeführt wird. Dies könnte – ohne unangemessene Komplikationen – nur durch einen allgemeinen Übergang zur Anrechnungsmethode vermieden werden. Ein solcher Übergang erscheint nicht angezeigt. Nach Buchstabe b kann deshalb die Bundesrepublik Deutschland in solchen Fällen durch besondere Notifizierung vom Freistellungs- zum Anrechnungsverfahren übergehen, um unangemessene Auswirkungen zu vermeiden. Da eine solche Maßnahme in die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und in den durch das Abkommen gewährten Rechtsschutz für den Steuerbürger eingreift, bedarf sie einer besonderen Umsetzung in das deutsche Steuerrecht. Hierfür ist ein Gesetz oder eine gesetzesvertretende Norm notwendig. Überlegungen, die Bundesregierung im Rahmen des Zustimmungsgesetzes zu ermächtigen, eine Notifizierung durch Rechtsverordnung umzusetzen, wurden zurückgestellt, bis Erfahrungen mit der Bestimmung vorliegen.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel soll steuerliche Diskriminierungen verhindern. Sein Wortlaut entspricht weitgehend den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens, die im bisherigen Abkommen nur in unvollständiger Form enthalten waren. Absatz 22 des Protokolls stellt klar, daß die Vereinigten Staaten ihre außerhalb der Vereinigten Staaten ansässigen Staatsbürger wie ihre sonst unbeschränkt Steuerpflichtigen behandeln können, ohne daß daraus für andere Nichtansässige Folgerungen gezogen werden können.

Absatz 5 stellt klar, daß die Erhebung der sog. „Branch Profits Tax“ (Artikel 10 Abs. 8 bis 10) nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstößt.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen beseitigen können. Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem OECD-Musterabkommen. Das Verfahren wird in Absatz 3 so ausgebaut, daß es eine Grundlage für einen umfassenden Schutz auch auf Gebieten bildet, die im

Abkommen nicht geregelt werden konnten (z. B. in der Frage der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften), auf denen die künftige Entwicklung (z. B. Rechtsänderung) aber zu nicht vorhergesehenen Problemen führt oder auf denen eine Verständigung aus anderen Gründen geboten ist. Ein besonders wichtiges Beispiel ist die Einkunftsabgrenzung bei international tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen. Absatz 23 des Protokolls stellt sicher, daß Steuerpflichtige ihre steuerlichen Belange in einem Staat unter Verzicht auf ein Verständigungsverfahren zügig abwickeln können.

Absatz 5 enthält die erste Schiedsklausel, die in ein Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen worden ist. Dies stellt einen bedeutenden Fortschritt dar, auch wenn die vereinbarte Lösung Wünsche offen läßt und in der künftigen Rechtsentwicklung weiter verbessert werden sollte. Ausgangspunkt ist, daß die Doppelbesteuerungsabkommen eine gemeinsame Rechtsgrundlage und ein gemeinsames Verfahren bieten, das den Schutz des Steuerbürgers garantieren soll. Dieses Ziel wird – gegen das gesetzte Recht – verfehlt, wenn es zwischen Finanzverwaltungen zu Unterschieden in der Sachverhaltsfeststellung oder -bewertung oder zu Meinungsunterschieden über die Rechtsfolgen kommt. Daß Artikel 25 in derartigen Fällen keinen Einigungszwang kennt, ist ein Defizit der internationalen Abkommenspraxis. Dieses Defizit wird durch Absatz 5 nicht – wie es an sich wünschenswert wäre – beseitigt, weil die Einleitung des Schiedsverfahrens noch an die Zustimmung beider Verwaltungen gebunden ist. Das Schiedsverfahren ist ein zusätzliches Instrument zur Bewältigung solcher Situationen. Es erlaubt die Bildung kompetenter und unabhängiger Entscheidungsgremien. Bei der Auswahl der Schiedsrichter werden nach deutscher Auffassung richterliche Erfahrung und der Rückhalt in der richterlichen Unabhängigkeit hoch zu veranschlagen sein. Für das Schiedsverfahren ist im Briefwechsel vom 29. August 1989 ein Rahmen gesetzt worden, der in der Praxis weiter zu entwickeln sein wird. Die Bundesregierung wird sich dabei von allgemein anerkannten Verfahrensgrundsätzen sowie von dem Bemühen leiten lassen, die Betroffenen in rechtsstaatlicher Weise an dem Verfahren zu beteiligen.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel regelt den Auskunftsaustausch zwischen den Finanzbehörden beider Staaten, der zur Durchführung des Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten erforderlich ist. Der Auskunftsaustausch ist nicht an ein Ersuchen gebunden. Nach Absatz 26 des Protokolls beachtet jedoch die Bundesrepublik Deutschland bei der Durchführung des Auskunftsaustausches die Grundsätze des EG-Amtshilfegesetzes. Damit wird die zu leistende Amtshilfe an den innerhalb der EG üblichen Rahmen angepaßt und gleichzeitig Sorge für den Schutz der Beteiligten getragen.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel regelt die Behandlung der Einkünfte, die bestimmte Gesellschaften und Organisationen, die im Ansässigkeitsstaat steuerbefreit sind, aus dem anderen Staat beziehen.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel soll eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Vergünstigungen durch nicht abkommensberechtigte

Personen ausschließen. Nach Absatz 1 hat der Quellenstaat die Abkommensvergünstigungen stets zu gewähren, sofern nicht die durch die Buchstaben a bis f gesetzten Schranken eingreifen. Damit soll vor allem der Einsatz von funktionslosen bzw. funktionsschwachen Gesellschaften (sog. Basisgesellschaften) ausgeschlossen werden, die von in Drittstaaten ansässigen Personen eingesetzt werden, um Vorteile aus dem deutsch-amerikanischen DBA zu erlangen. Der als Anlage beigefügte Briefwechsel vom 29. August 1989 enthält weitere Einzelheiten zur Durchführung dieses Artikels.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel regelt, daß ein Vertragsstaat unbeschadet der ihm durch das Abkommen auferlegten Beschränkungen das Recht hat, Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte mit dem in seinem nationalen Recht vorgesehenen Satz im Abzugsweg zu besteuern und die aufgrund der Abkommensbestimmungen zuviel erhobene Steuer nur in einem besonderen Antragsverfahren zu erstatten. Es bleibt den Vertragsstaaten jedoch unbenommen, Verfahren anzuwenden, die die Beschränkungen des Abkommens von vornherein berücksichtigen.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel regelt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen Vorschriften für Diplomaten und Konsularbeamte.

Zu Artikel 31

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 32

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und den zeitlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Nach Absatz 2 ist das Abkommen erstmals auf Steuern anzuwenden, die für das Kalenderjahr 1990 erhoben werden. Für die im Abzugsweg zu erhebenden Steuern sowie für die Steuer auf Versicherungsprämien (Federal Excise Tax) ist das Abkommen erstmals auf Beträge anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 1990 gezahlt oder gutgeschrieben werden. Es kommt also nicht darauf an, aus welchen Wirtschaftsjahren die Gewinne stammen, die am oder nach dem 1. Januar 1990 gezahlt oder gutgeschrieben werden. Der in Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a festgelegte Steuersatz für Dividenden gilt jedoch erstmals für Beträge, die am oder nach dem 1. Januar 1992 gezahlt oder gutgeschrieben werden. Für die davorliegende Zeit beträgt der Satz 10 v. H. (Absatz 4).

Darüber hinaus gelten im Bereich der Dividenden und Zinsen bestimmte Übergangsregelungen, die in der nachstehenden Übersicht dargestellt sind (Absätze 5 und 6).

Jahr höchster Steuersatz	1989 ¹⁾	1990	1991	1992
Dividenden (Schachteldividenden)	15	10	10	5
Dividenden (Streubesitz)	15	15 ²⁾	15 ²⁾	15 ²⁾
Zinsen	0	0	0	0
Vergütung für partiarische Darlehen	0	0	25 ³⁾	25 ³⁾
Gewinnanteil des stillen Gesellschafters	15	15	25 ³⁾	25 ³⁾
Zinsen (einschl. Vergütung für partiarische Darlehen), die der Quellenstaat wie Dividenden behandelt	0	0	5 ⁴⁾	5 ⁴⁾
Gewinnanteil des stillen Gesellschafters, den der Quellenstaat wie Dividenden behandelt	—	5 ⁴⁾	5 ⁴⁾	5 ⁴⁾
Steuer i. S. des Art. 10 Abs. 8 (Branch Profits Tax)	0	0	5	5

¹⁾ nach dem alten Abkommen

²⁾ jedoch Zusatzentlastung i. H. v. 5 % der Bruttodividende für US-Streubesitzer (Artikel 10 Absatz 3)

³⁾ Höchstsatz der deutschen Kapitalertragsteuer. Vergleichbare Vergütungen können in den USA mit 30 v. H. besteuert werden.

⁴⁾ bei Schachtelbeteiligung

Weiter entfällt die Steuerbefreiung für Dividenden einer Regulated Investment Company erst für Ausschüttungen nach dem 31. Dezember 1990.

Absatz 3 räumt den Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, für das Jahr 1990 noch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des alten Abkommens besteuert zu werden, wenn dies günstiger ist. Die Wahl kann jedoch nicht für einzelne Bestimmungen, sondern nur umfassend ausgeübt werden. Das Wahlrecht berührt nicht den Satz der ab 1990 anzuwendenden Quellensteuersätze für Dividenden.

Zu Artikel 33

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über eine mögliche Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Anlage zur Denkschrift

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, 29. August 1989

Exzellenz,

ich beehre mich, auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern Bezug zu nehmen und Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Bei den Verhandlungen, die zum Abschluß des heute unterzeichneten Abkommens geführt haben, haben die Verhandlungsführer eine Vereinbarung ausgearbeitet und getroffen, die sowohl den Steuerpflichtigen als auch den Steuerbehörden unserer beiden Länder Anhaltspunkte für die Auslegung des Artikels 28 (Schranken für die Abkommensvergünstigungen) geben soll. Die dieser Note beigefügte Vereinbarung gibt die derzeitige Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 28 wieder. Nach Ansicht meiner Regierung können in dem Maße, in dem unsere beiden Verwaltungen Erfahrungen bei der Anwendung des Abkommens und insbesondere des Artikels 28 sammeln, die zuständigen Behörden Änderungen und weitere Absprachen und Auslegungen ausarbeiten und veröffentlichen.

Falls dieser Standpunkt die Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika findet, bringen diese Note und Ihre Antwortnote die gemeinsame Auffassung unserer Regierungen über die Rolle der Vereinbarung zu Artikel 28 des Abkommens zum Ausdruck.

Dr. Hans Werner Lautenschlager

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Vernon A. Walters

Bonn

Embassy of the
United States of America

Bonn, August 29, 1989

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit dem Vorstehenden einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Vernon A. Walters

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Dr. Hans Werner Lautenschlager

Bonn

Vereinbarungen
über den Anwendungsbereich des Artikels über die Schranken
für die Abkommensvergünstigungen in dem Abkommen vom 29. August 1989
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern

A. Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit

Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c (Schranken für die Abkommensvergünstigungen) des Abkommens sieht vor, daß die Vergünstigungen für Einkünfte gewährt werden, die im Zusammenhang mit einer aktiven gewerblichen Tätigkeit in dem Staat, in dem der Empfänger der Einkünfte ansässig ist, bezogen werden oder aus Anlaß dieser Tätigkeit anfallen. Diese Bestimmung ist unmittelbar wirksam; sie erfordert zu ihrer Durchführung, anders als der in Teil B behandelte Absatz 2, keine von seiten der zuständigen Behörde vorab ergangene Entscheidung oder Zustimmung.

Die nachstehenden Beispiele verdeutlichen die Absicht der Verhandlungsführer bezüglich der Auslegung des Absatzes 1 Buchstabe c. Die Beispiele sind nicht erschöpfend, erfassen also nicht alle Arten von Fällen, die in den Anwendungsbereich des Absatzes gehören.

Für die Zwecke der Darstellung beziehen sich die Beispiele auf ein deutsches Unternehmen, das Abkommensvergünstigungen seitens der Vereinigten Staaten in Anspruch nimmt; die Beispiele gelten aber auch für den umgekehrten Fall. Absatz 1 Buchstabe c ist nur dort von Bedeutung, wo das Unternehmen, das die Vergünstigungen beansprucht, weder nach den Kriterien des Absatzes 1 Buchstabe e – Eigentum und Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage – noch nach dem Kriterium des Absatzes 1 Buchstabe d – Börsenhandel – Anspruch auf Vergünstigungen hat.

Beispiel I

Sachverhalt: Eine in der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) ansässige Gesellschaft gehört drei Personen, von denen jede in einem anderen Drittland ansässig ist. Die Gesellschaft ist in Deutschland aktiv in der Fertigung tätig. Sie unterhält in den Vereinigten Staaten eine völlig in ihrem Eigentum stehende Tochtergesellschaft, die mit Eigen- und Fremdkapital ausgestattet ist. Die Tochtergesellschaft verkauft die Erzeugnisse der deutschen Mutter. Die Fertigungstätigkeit in Deutschland ist gegenüber der Tätigkeit der amerikanischen Tochtergesellschaft von erheblichem Umfang. Können für die Zins- und Dividendenzahlungen der Tochter an die deutsche Mutter in den Vereinigten Staaten Abkommensvergünstigungen gewährt werden?

Beurteilung: Abkommensvergünstigungen können gewährt werden, da das Erfordernis des Abkommens erfüllt ist, daß die in den Vereinigten Staaten erzielten Einkünfte „im Zusammenhang mit“ der aktiven gewerblichen Tätigkeit in Deutschland bezogen werden oder „aus Anlaß dieser Tätigkeit anfallen“. Dieses Ergebnis beruht auf zwei Elementen des vorliegenden Sachverhalts: 1. Die Einkünfte stehen in Zusammenhang mit der aktiven gewerblichen Tätigkeit in Deutschland – in diesem Beispiel im Zusammenhang mit einer nachgelagerten Stufe –, und 2. die Tätigkeit in Deutschland ist gegenüber der Tätigkeit der amerikanischen Tochtergesellschaft erheblich.

Beispiel II

Sachverhalt: Der Sachverhalt ist der gleiche wie bei Beispiel I, jedoch mit folgenden Abweichungen: Die Einkünfte werden zwar von der deutschen Muttergesellschaft der amerikanischen Tochter bezogen, aber die einschlägige gewerbliche Tätigkeit in Deutschland wird von einer deutschen Tochtergesellschaft ausgeübt. Deren Tätigkeit erfüllt die im vorstehenden Beispiel genannten Kriterien des geschäftlichen Zusammenhangs und der Erheblichkeit. Können für die Dividenden- und Zinszahlungen der

amerikanischen Tochter an die deutsche Mutter in den Vereinigten Staaten Abkommensvergünstigungen gewährt werden?

Beurteilung: Die Vergünstigungen werden gewährt, da die beiden deutschen Unternehmen (d. h. dasjenige, das die Einkünfte bezieht, und dasjenige, das die erhebliche gewerbliche Tätigkeit in Deutschland ausübt) miteinander verbunden sind. Die Vergünstigungen werden nicht lediglich deshalb verweigert, weil die Einkünfte von einer deutschen Holdinggesellschaft bezogen werden und die einschlägige Tätigkeit in Deutschland von einer deutschen Tochter ausgeübt wird. Die Existenz eines ähnlichen Holding-Aufbaus in den Vereinigten Staaten läßt das Recht der deutschen Mutter auf Abkommensvergünstigungen unberührt. Wenn also die deutsche Mutter in den Vereinigten Staaten eine Tochtergesellschaft unterhält, die ihrerseits eine Holdinggesellschaft für die Tätigkeit der Gruppe in den Vereinigten Staaten ist, die mit der gewerblichen Tätigkeit in Deutschland verbunden ist, wird im Fall der Dividenden, die die amerikanische Holding an die deutsche Holding-Mutter zahlt, die Möglichkeit der Gewährung der Vergünstigungen in der vorstehend beschriebenen Weise geprüft, wobei unberücksichtigt bleibt, daß die Tätigkeit von dem einen Unternehmen ausgeübt wird, während die Einkünfte, für die die Vergünstigungen beansprucht werden, von einem anderen – verbundenen – Unternehmen gezahlt werden.

Beispiel III

Sachverhalt: Eine in Deutschland ansässige Gesellschaft gehört drei Personen, von denen jede in einem anderen Drittland ansässig ist. Die Gesellschaft ist die globale Hauptverwaltung und Muttergesellschaft einer integrierten internationalen Unternehmensgruppe mit Tochtergesellschaften in zahlreichen Ländern. Die ganz im Eigentum der Gesellschaft stehenden amerikanischen und deutschen Tochtergesellschaften stellen in ihren jeweiligen Ländern Erzeugnisse her, die zum Sortiment der Gruppe gehören. Die amerikanische Tochtergesellschaft ist mit Eigen- und Fremdkapital ausgestattet worden. Die aktive Fertigungstätigkeit der deutschen Tochter ist gegenüber der Tätigkeit der amerikanischen Tochter erheblich. Die deutsche Mutter leitet die weltweite Gruppe und betreibt außerdem Forschung und Entwicklung, um die Fertigung der Erzeugnisse der Gruppe zu verbessern. Können für die Dividenden- und Zinszahlungen der amerikanischen Tochter an die deutsche Mutter in den Vereinigten Staaten Abkommensvergünstigungen gewährt werden?

Beurteilung: Abkommensvergünstigungen können gewährt werden, da das Erfordernis des Abkommens erfüllt ist, daß die in den Vereinigten Staaten erzielten Einkünfte „im Zusammenhang mit“ der aktiven gewerblichen Tätigkeit in Deutschland bezogen werden oder „aus Anlaß dieser Tätigkeit anfallen“. Dieses Ergebnis beruht auf zwei Elementen des vorliegenden Sachverhalts: 1. Die Einkünfte stehen in Zusammenhang mit der aktiven gewerblichen Tätigkeit in Deutschland, da die amerikanische Tochter und die deutsche Tochter Erzeugnisse herstellen, die zum Sortiment der Gruppe gehören, und da die deutsche Mutter die weltweite Gruppe leitet und Forschung und Entwicklung betreibt, die beiden Tochtergesellschaften zugute kommen, und 2. die Tätigkeit in Deutschland ist gegenüber der Tätigkeit der amerikanischen Tochtergesellschaft erheblich.

Beispiel IV

Sachverhalt: Eine in einem Drittland ansässige Person errichtet eine deutsche Gesellschaft, um eine große amerikanische Ferti-

gungsgesellschaft zu erwerben. Die einzige gewerbliche Tätigkeit der deutschen Gesellschaft (abgesehen davon, daß sie das Kapital der amerikanischen Gesellschaft hält) besteht darin, einen kleinen Einzelhandelsbetrieb zu unterhalten, der Erzeugnisse der amerikanischen Gesellschaft verkauft. Hat die deutsche Gesellschaft Anspruch auf die Abkommensvergünstigungen nach Absatz 1 Buchstabe c in bezug auf die Dividenden, die sie vom amerikanischen Hersteller bezieht?

Beurteilung: Die Dividenden berechtigen nicht zu den Vergünstigungen. Es besteht zwar – allenfalls – ein geschäftlicher Zusammenhang zwischen dem amerikanischen und dem deutschen Unternehmen, aber das in den vorstehenden Beispielen genannte Kriterium der „Erheblichkeit“ ist nicht erfüllt.

Beispiel V

Sachverhalt: Deutsche, französische und belgische Gesellschaften gründen ein Joint Venture in Form einer in Deutschland errichteten Personengesellschaft zur Herstellung eines Erzeugnisses in einem Entwicklungsland. Dem Joint Venture gehört eine amerikanische Vertriebsgesellschaft, die Dividenden an das Joint Venture zahlt. Können für diese Dividenden Abkommensvergünstigungen gewährt werden?

Beurteilung: Nach Artikel 4 ist nur der deutsche Partner im Sinne des Abkommens in Deutschland ansässig. Somit ergibt sich die Frage im Rahmen des Abkommens lediglich für den Anteil des deutschen Partners an den Dividenden. Wenn der deutsche Partner die Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe d oder e – Eigentum und Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage oder Börsenhandel – erfüllt, hat er Anspruch auf die Vergünstigungen, ohne daß Absatz 1 Buchstabe c herangezogen werden müßte. Andernfalls ist die Frage nach dem Muster der vorstehenden Beispiele zu beurteilen, um zu entscheiden, ob die Vergünstigungen nach Absatz 1 Buchstabe c gewährt werden können. Die Entscheidung über die Gewährung der Abkommensvergünstigungen an die französischen und belgischen Partner wird auf Grund der Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich beziehungsweise Belgien getroffen.

Beispiel VI

Sachverhalt: Eine deutsche Gesellschaft, eine französische Gesellschaft und eine belgische Gesellschaft gründen ein Joint Venture in Form einer in Deutschland ansässigen Gesellschaft, an der sie sich in jeweils gleichem Umfang beteiligen. Das Joint Venture übt eine aktive Fertigungstätigkeit in Deutschland aus. Die daraus bezogenen Einkünfte werden als Betriebskapital einbehalten und in amerikanischen Staatspapieren und anderen amerikanischen Schuldtiteln angelegt, bis das Kapital für den Geschäftsbetrieb benötigt wird. Können für die Zinsen auf diese Schuldtitel Abkommensvergünstigungen gewährt werden?

Beurteilung: Für die Zinsen können Abkommensvergünstigungen gewährt werden. Zinseinkünfte aus der kurzfristigen Anlage von Betriebskapital sind Erträge, die aus Anlaß der in Deutschland ausgeübten Geschäftstätigkeit des deutschen Joint Venture anfallen.

B. Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden nach Absatz 2

Wie vorstehend dargelegt, können die Abkommensvergünstigungen vom Steuerpflichtigen nach Absatz 1 (Eigentum, Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage, Börsenhandel oder Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit) in Anspruch genommen werden, ohne daß die zuständige Behörde eingeschaltet wird. Es wird damit gerechnet, daß in der großen Mehrzahl der Fälle die Frage der Gewährung von Abkommensvergünstigungen ohne Einschaltung der zuständigen Behörden entschieden werden kann. Die Steuerbehörden der Vertragsstaaten können selbstverständlich bei der Prüfung eines Falles feststellen, daß der Steuerpflichtige Absatz 1 falsch ausgelegt hat und daß keine Vergünstigungen hätten gewährt werden dürfen. Ferner kann nach Absatz 2 die zuständige Behörde des Quellenstaats entscheiden, daß Vergün-

stigungen zu gewähren sind, auch wenn nach Absatz 1 kein Anspruch auf Vergünstigungen besteht.

Es wird davon ausgegangen, daß für die Zwecke der Durchführung des Absatzes 2 den Steuerpflichtigen gestattet wird, ihren Fall der zuständigen Behörde zur Einholung einer auf dem Sachverhalt beruhenden Vorabentscheidung vorzulegen, und daß sie nicht zu warten brauchen, bis die Steuerbehörden eines der Vertragsstaaten entschieden haben, daß keine Vergünstigungen zu gewähren sind. Unter diesen Umständen wird auch damit gerechnet, daß in Fällen, in denen die zuständige Behörde entscheidet, daß Vergünstigungen zu gewähren sind, diese Vergünstigungen rückwirkend vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der einschlägigen Abkommensbestimmung oder vom Zeitpunkt der Schaffung der betroffenen Einrichtung – falls dieser Zeitpunkt später liegt – gewährt werden.

Bei den Entscheidungen auf Grund des Absatzes 2 werden die zuständigen Behörden alle relevanten Fakten und Umstände berücksichtigen. Zu den materiellen Kriterien, die die zuständigen Behörden berücksichtigen sollten, gehören das Vorliegen eines eindeutigen Geschäftszwecks für die Einrichtung und den Standort des die Einkünfte erwirtschaftenden Unternehmens, die Ausübung einer aktiven gewerblichen Tätigkeit (im Gegensatz zu einer bloßen Investitionstätigkeit) durch das Unternehmen und eine echte geschäftliche Beziehung zwischen dem Unternehmen und der den Einkünften zugrundeliegenden Tätigkeit. Die zuständigen Behörden werden ferner z. B. prüfen, ob und inwieweit eine erhebliche Hauptverwaltungsfunktion, die in einem Vertragsstaat von Arbeitnehmern einer in diesem Staat ansässigen Person wahrgenommen wird, zu dieser echten geschäftlichen Beziehung beiträgt und deshalb nicht lediglich als „Platzierung oder Verwaltung von Kapitalanlagen“ im Sinne des Artikels 28 Absatz 1 Buchstabe c zu behandeln ist.

Die den zuständigen Behörden in Absatz 2 übertragene Ermessensentscheidung ist von besonderer Bedeutung angesichts der Entwicklungen und Zielsetzungen der internationalen wirtschaftlichen Integration wie z. B. derjenigen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada, und sollte unter besonderer Berücksichtigung dieser Faktoren wahrgenommen werden.

Das nachstehende Beispiel verdeutlicht die Anwendung der in Teil B beschriebenen Grundsätze.

Beispiel VII

Sachverhalt: Deutsche, französische und belgische Gesellschaften, von denen jede im jeweiligen Ansässigkeitsstaat unmittelbar oder über verbundene Unternehmen in erheblichem Umfang aktive Geschäftstätigkeit ausübt, beschließen, bei der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung eines hochmodernen Passagierflugzeuges über ein Joint Venture mit statutarischem Sitz in Deutschland zusammenzuarbeiten. Die Funktionen der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung werden von den einzelnen am Joint Venture beteiligten Unternehmen wahrgenommen. Die Joint-Venture-Gesellschaft, die mit einer großen Anzahl von Führungskräften und im Finanzwesen spezialisierten Bediensteten ausgestattet ist, die von den einzelnen beteiligten Unternehmen dorthin abgestellt wurden, fungiert als Hauptverwaltung des Joint Venture und ist verantwortlich für die Gesamtleitung des Projekts einschließlich der Koordinierung der von den Beteiligten für die Joint-Venture-Gesellschaft getrennt ausgeübten Funktionen, für die Anlage des von den Beteiligten beigesteuerten Betriebskapitals und die Finanzierung des zusätzlichen Kapitalbedarfs des Projekts über die Aufnahme öffentlicher und privater Mittel. Die Joint-Venture-Gesellschaft bezieht aus amerikanischen Quellen Kapitaleinkünfte aus Streubesitz. Können für diese Einkünfte Abkommensvergünstigungen gewährt werden?

Beurteilung: Wenn die Tätigkeit der Joint-Venture-Gesellschaft eine aktive Geschäftstätigkeit darstellt und die Einkünfte mit der Geschäftstätigkeit in Zusammenhang stehen, können die Vergünstigungen nach Absatz 1 Buchstabe c gewährt werden. Andernfalls wird die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten wahrscheinlich entscheiden, daß auf Grund des vorliegenden Sachver-

halts die Abkommensvergünstigungen nach Absatz 2 gewährt werden sollten, insbesondere angesichts 1. der Tatsache, daß für die Errichtung und Standortwahl der Joint-Venture-Gesellschaft ein eindeutiger Geschäftszweck vorliegt und 2. der von dieser Gesellschaft wahrgenommenen umfangreichen Hauptverwaltungsfunktionen neben den Finanzfunktionen und 3. der Tatsache, daß alle am Joint Venture Beteiligten in EG-Mitglied-

staaten ansässige Gesellschaften sind, die dort unmittelbar oder über verbundene Unternehmen in erheblichem Umfang aktive Geschäftstätigkeit ausüben.

Die zuständigen Behörden werden über diese Fragen weiterhin beraten und können auch die Auffassungen der Steuerbehörden anderer Staaten, insbesondere der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, berücksichtigen.